



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.04.2020

Beginn: 19:30
Ende: 22:06
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Winter, Franz

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Federhofer, Hermann

Feuchter, Max, Dr.

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heiß, Karl

Kiefner, Ulrich

Kolb, Georg

abwesend bei TOP 8.7 ö; anwesend ab TOP
8.9 Ö

Konsolke, Jürgen

Kriegler, Markus

Reuter, Jochen

Riedmüller, Dieter

Rotter, Daniel

Ortssprecher

Engerer, Ulrich

Schriftführer/in

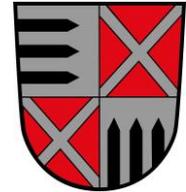
Lehr, Eva

Verwaltung

Heller, Claudia

Presse

Baumgärtner, Eugen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.03.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 22.04.2020)
- TOP 2 Baugesuche
Zum Zeitpunkt der Sitzungsladung lagen keine behandlungswürdigen Baugesuche vor
- TOP 3 Jahresrechnung 2019, Bericht der örtlichen Rechnungsprüfer, Entlastung
- TOP 4 Unvermutete Kassenprüfung 2020, Bericht
- TOP 5 Rathaus; Förderprogramm GWLANR, Antrag
- TOP 6 Baugebiete Galgenholz+Sandfeld II; Endausbau Erschließung
- TOP 7 Abwasseranlage
- TOP 7.1 Abwasseranlage, Kläranlage; mobiles Klärschlamm-Rührgerät, Vergabe
- TOP 7.2 Abwasseranlage; PW 10 Rappenhof, Pumpen, Vergabe
- TOP 7.3 Abwasseranlage; Alte Kläranlage Haslach, Vergabe Ausbau+Entsorgung Asbestleitung
- TOP 7.3.1 Zurückstellung Vergabe Ausbau+Entsorgung Asbestleitung
- TOP 7.3.2 Vergabe Ausbau+Entsorgung Asbestleitung
- TOP 8 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; frühzeitige Öffentlichkeits + Behördenbeteiligung
- TOP 8.1 PLEdoc GmbH
- TOP 8.2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
- TOP 8.3 Deutsche Telekom Technik GmbH
- TOP 8.4 N-ERGIE Netz GmbH
- TOP 8.5 Vodafone GmbH
- TOP 8.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- TOP 8.7 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach
- TOP 8.8 Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
- TOP 8.9 Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- TOP 8.10 Staatliches Bauamt Ansbach
- TOP 8.11 Regierung von Mittelfranken
- TOP 8.12 Landesbund für Vogelschutz
- TOP 9 FFWe Dürrwangen
- TOP 9.1 FFWe Dürrwangen; Spinde Ortsteilwehren, Vergabe
- TOP 9.2 FFWe Dürrwangen; Heizung FW-Haus Haslach
- TOP 9.3 FFWe Dürrwangen; Verkauf Anhängeleiter
- TOP 10 Straßenbestandsverzeichnis; Befristete Aufhebung Widmung öfW
- TOP 11 Stadt Dinkelsbühl; BP "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" + 17. Änderung FNP
- TOP 12 Bekanntgaben
- TOP 13 Sonstiges
- TOP 13.1 Mitglieder Marktgemeinderat + Ortssprecher; Verabschiedung Ende Wahl- + Amtszeit



Erster Bürgermeister Franz Winter eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.03.2020 (bereitgestelltes Protokoll vom 22.04.2020)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 2 Baugesuche Zum Zeitpunkt der Sitzungsladung lagen keine behandlungswürdigen Baugesuche vor

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Jahresrechnung 2019, Bericht der örtlichen Rechnungsprüfer, Entlastung

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 11. und 12. März 2020 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 durchgeführt. Dem Marktgemeinderat lag der Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Georg Kolb vor.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 mit Gesamteinnahmen und –ausgaben in Höhe von 7.463.516,64 € (Verwaltungshaushalt 4.796.324,73 €, Vermögenshaushalt 2.667.191,91 €) wird festgestellt; gleichzeitig wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 4 Unvermutete Kassenprüfung 2020, Bericht

Sachverhalt:

Am 17.03.2020 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr wurde vom Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden Georg Kolb die unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Ziel war es, den an diesem Tag vorhandenen Kassen-Ist-Bestand aus Barkasse und Kontoauszügen bei den Banken mit dem im Zeitbuch gebuchten Soll-Bestand zu vergleichen.

Mit jeweils 1.031.822,17 € konnte Übereinstimmung festgestellt werden.

An zusätzlichen Geldbeständen ist die den gesetzlichen Mindestbetrag übersteigende „Allgemeine Rücklage“ von 41.874,45 € vorhanden.

Neben der Barkasse wurden noch die Portokasse und die im Hauptamt geführten Gebühren- und Fotokopierkasse überprüft.

Beanstandungen ergaben sich auch hier nicht, so dass insgesamt die Arbeitsweise in der Kassenverwaltung und im Hauptamt als sehr korrekt bezeichnet werden kann.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Rathaus; Förderprogramm GWLANR, Antrag

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 29.10.2019 wurde über die Anpassung und Erweiterung der „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)“ um Rathäuser informiert.

Es wurde beschlossen, eine Anbindung des Rathauses Dürrwangen mittels gigabitfähiger Glasfaserleitung im Rahmen der „Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR“ anzustreben. Weiter die Zustimmung zur Verfahrensberatung und Ermächtigung an die Verwaltung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, sollte die Kostenschätzung bis zu 56.000 € betragen. Die Kostenschätzung betrug 33.000 € und entsprechend wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt (siehe Information per E-Mail vom 17.12.2019).

Von der Verwaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Fa. Corwese eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Es wurden 4 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Leistungsverzeichnis enthält gemäß den Förderrichtlinien die Herstellung einer gigabitfähigen und durchgängigen Glasfaserleitung (ausschließlich optische Bauelemente) vom glasfaserbasierten Backbone bis zur Netzabschlusseinrichtung.

Zur Angebotseröffnung am 23.04.2020 haben 2 Firmen ihr Angebot frist- und ordnungsgemäß vorgelegt. Eine Firma sagte ihre Teilnahme an der Ausschreibung ab, von einer Firma ging keine Rückmeldung ein.

Von der Fa. Corwese wurden die Angebote entsprechend der in der Ausschreibung definierten Kriterien bewertet. Bewertungskriterien entsprechend der Ausschreibung waren wie folgt definiert: Herstellungskosten 60 %, Endkundenpreise 30 %, Technisches Konzept 10 %.

Das Angebot der Fa. T-Systems International GmbH (80995 München) mit Gesamtkosten von 35.901,86 € (inkl. MwSt.) rangiert in der Bewertung auf Platz 1 der Wertungsliste. Das Angebot des weiteren Bieters rangiert mit einer deutlich niedrigeren Punktzahl auf Platz 2 der Wertungsliste.

Die Fa. Corwese und die Verwaltung schlagen die Vergabe an die Fa. T-Systems International GmbH (80995 München) zu Gesamtkosten in Höhe von 35.901,86 € (inkl. MwSt.) vor. Das Angebot erfüllt die förderrechtliche Anforderung einer durchgängigen und glasfaserbasierten Breitbandanbindung und die Leitungsinfrastruktur bietet somit nach heutigem Stand keine Einschränkungen in Bezug auf die realisierbaren Bandbreiten. Die aktuell angebotene Produktpalette reicht von asymmetrischen Anbindungen mit Bandbreiten von 50 Mbit/s bis 1 Gbit/s im Download über symmetrische Bandbreiten und Internetfestverbindungen mit bis zu 1 Gbit/s.

Unter Berücksichtigung der Förderquote von 90 % und einer maximalen Förderung von 50.000 € ergibt sich für den Markt Dürrwangen somit ein Eigenanteil von 3.590,19 € (inkl. MwSt.).

Die Zustimmung zur Vergabe erfolgt vorbehaltlich eines Bewilligungsbescheids durch die Regierung von Mittelfranken.



Diskussion im Marktgemeinderat.

MGR Fuchs fragt an, wann mit einer Zusage der Regierung von Mittelfranken zu rechnen sei. Dies ist leider nicht bekannt, informiert Bürgermeister Winter.

Beschluss:

Der Markt Dürrwangen beantragt eine Förderung im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen, Plankrankenhäuser und Rathäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)“.

Die Vergabe der Herstellung einer gigabitfähigen und durchgängigen Glasfaserleitung (ausschließlich optische Bauelemente) vom glasfaserbasierten Backbone bis zur Netzabschluss-einrichtung erfolgt, vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung durch den Freistaat Bayern, an die Fa. T-Systems International GmbH (80995 München) zum Angebotspreis von 35.901,86 € (inkl. MwSt.).

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 6 Baugebiete Galgenholz+Sandfeld II; Endausbau Erschließung

Sachverhalt:

Die Erschließungsarbeiten der Baugebiete „Galgenholz“ und „Sandfeld II“ sind beim Straßenbau bis auf die Feinasphaltierung der Straßen fertiggestellt.

Offen ist dies für Teile des Baugebietes „Galgenholz“ (Erschließung 2. Bauabschnitt begonnen 2010; Erschließung 3. Bauabschnitt begonnen 2016) und für das Baugebiet „Sandfeld II“ (Erschließung 1. Bauabschnitt begonnen 2006; Erschließung 2. Bauabschnitt begonnen 2013).

Nachdem die Baugebiete fast vollständig bebaut sind, können aus Sicht der Verwaltung die Restarbeiten durchgeführt werden, da nun ein vermehrter Baustellenverkehr nicht mehr zu erwarten ist. Weiter kann nach Abschluss der Erschließung die Endabrechnung der Erschließung durchgeführt werden.

Von der Verwaltung wurden beim IB Heller (91567 Herrrieden), welches mit der Planung und Ausführung der bisherigen Bauschritte beauftragt war, eine Kostenschätzung der Restarbeiten und ein Honorarangebot für die Ingenieurleistungen angefragt und diese am 09.04.2020 vorgelegt.

Kostenschätzung:

Die Kostenschätzung für den Endausbau der Baugebiete beträgt ca. 141.000 € (inkl. Baunebenkosten). Die Schätzung teilt sich auf in ca. 85.000 € für das Baugebiet „Galgenholz“ und ca. 56.000 € für das Baugebiet „Sandfeld II“.

Honorarangebote:

Grundlage der Honorarverträge ist die HOAI 2013 Teil 3, Abschnitt 4, § 47.

Das Angebot beinhaltet die Leistungsphasen (LP) 5 bis 9 in der Ausführungsphase. Für die LP 5 (Ausführungsplanung) sind keine Kosten angesetzt, da diese bereits vorliegt. Die angebotenen Prozentsätze bei allen Leistungsphasen entsprechen den Vorgaben der HOAI.

Als Grundlage für die Honorare wurde mit vorläufigen Kosten von 105.572,50 € („Galgenholz“: 63.771,50 €, „Sandfeld II“: 41.801,00 €) kalkuliert. Bei Honorarzone II (Mindestsatz) betragen die Grundhonorare somit 3.192,92 €.



Hinzu kommen die Kosten für die örtliche Bauüberwachung (2.300,00 €), zzgl. 3,00 % Nebenkosten (164,79 €), zzgl. MwSt. (1.074,97 €). Die Honorarangebote (Ansatzhonorar) belaufen sich somit kpl. auf 6.732,68 € (inkl. MwSt.).

Diskussion im MGR:

MGR Reuter möchte wissen, warum die Kostenschätzung für den Endausbau der Baugebiete nun ca. 141.000,- € beträgt, als Grundlage für die Honorare aber von vorläufigen Kosten von 105.572,50 € ausgegangen wurde. Dies komme daher, dass es sich bei den vorläufigen Kosten von 105.572,50 € um Zahlen aus den Jahren 2006 bzw. 2013 handle, vermutet MGR Kriegler.

Beschluss:

Der Endausbau der Erschließung der Baugebiete „Galgenholz“ und „Sandfeld II“ wird durchgeführt und die notwendigen Mittel lt. Kostenschätzung für den Haushalt des Jahres 2020 bereitgestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Mit den Ingenieurleistungen wird das IB Heller (91567 Herrieden) lt. Honorarangebote mit einem Gesamtbetrag (Ansatzhonorar) von 6.732,68 € (inkl. MwSt.) beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 7 Abwasseranlage

TOP 7.1 Abwasseranlage, Kläranlage; mobiles Klärschlamm-Rührgerät, Vergabe

Sachverhalt:

In der Kläranlage wird jährlich der Klärschlamm von einer externen Firma gepresst und danach einer Entsorgung zugeführt. Gleichzeitig sind Messungen des Klärschlammes durchzuführen, um die vorgesehene Entsorgung zu garantieren. Um eine gleichmäßige Konsistenz des Klärschlammes während des Absaugungs- und Messvorgangs zu erreichen, muss der am Klärbeckengrund abgesetzte Klärschlamm ständig aufgerührt werden. Die Arbeiten dauern 1 Woche.

Früher wurde das Aufrühren des Klärschlammes mit einem der beiden Bauhof-Traktoren durchgeführt (da Traktoren den erforderlichen Zapfwellenanschluss haben). Seitdem der Bauhof jedoch nur noch über 1 Traktor verfügt, und der übliche Bauhofbetrieb nicht mind. 1 Woche blockiert sein soll, wurden in den letzten 3 Jahren externe Traktoren (2 x BHB Milchhof, 1 x Privat) mit Kosten von jeweils 500 € bis 1.100 € verwendet. Auf Dauer ist dies jedoch nicht wirtschaftlich. Außerdem wird der Durchführungstermin für die Klärschlammpressung dem Klärwärter jeweils sehr kurzfristig mitgeteilt, so dass die zeitnahe Beauftragung eines „externen“ Traktors allein schon aus diesem Grund schwierig ist. Da dies wohl auch in Zukunft nicht einfacher wird, entstand die Notwendigkeit für eine interne Lösung. Eine solche hätte zusätzlich den Vorteil, das ganze Jahr über bei Bedarf den Klärschlamm aufzurühren.

Nachdem ein festinstalliertes Rührgerät kostenmäßig utopisch ist, wurden vom Klärwärter 2 Angebote für ein geeignetes mobiles Rührgerät eingeholt. Dieses wird am Becken eingehängt und mit Elektromotor betrieben. Das günstigere Angebot wurde von der Fa. Hertlein Agrartechnik, Am Sportplatz, Dürrwangen, mit einem Angebotspreis von 5.075,35 € abgegeben. Der zweite Anbieter war um 229,69 € teurer.



Da aufgrund der aktuellen Lage Ausgangsbeschränkungen erlassen sind und von der Regierung gebeten wird, Sitzungen kommunaler Gremien bis auf weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken, wurde von Bürgermeister Winter die Vergabe als dringlich im Rahmen der Befugnisse vorgenommen.

Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO zur Kenntnisnahme.

1. BGM Winter bittet den Marktgemeinderat um nachträgliche Zustimmung.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter möchte wissen, mit welcher Lebensdauer und welchen laufenden Kosten man bei diesem Rührwerk rechnet. Von den Anschaffungskosten könnte man den Traktor 5 Jahre lang bezahlen. Da der Traktor immer sehr kurzfristig benötigt wurde, war es häufig der Fall, dass dieser nicht frei war, so MGR Heiß.

Beschluss:

Der Vergabe der Leistung „Lieferung mobiles Rührgerät“ an die Fa. Hertlein Agrartechnik Stall & Gülle GmbH (91602 Dürrwangen) zum Angebotspreis von 5.075,35 € (inkl. MwSt.) wird nachträglich zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 7.2 Abwasseranlage; PW 10 Rappenhof, Pumpen, Vergabe

Sachverhalt:

Im Pumpwerk „PW 10 Rappenhof“ sind 2 Tauchpumpen installiert. Diese sind bereits 20 Jahre alt und verursachen immer wieder Schwierigkeiten, u. a. durch Verstopfung. Lt. Klärwärter Spreiter muss er im Regelfall einmal in der Woche diese Pumpstation aufsuchen und entsprechende Maßnahmen durchführen. Aktuell ist eine Pumpe bereits defekt und es wird erwartet, dass die weitere Pumpe in der nächsten Zeit ausfällt.

Durch den Klärwärter wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Leistungsverzeichnis enthält 2 Abwassertauchpumpen mit einer Fördermenge von 3l/s und einer Nennleistung von 5,1 kW.

Von zwei Firmen wurden Angebote abgegeben. Eine Firma sagte eine Angebotsabgabe ab.

Nach rechnerischer Prüfung kann das Angebot der Fa. Augustin GmbH (91710 Gunzenhausen) mit einem Betrag von 7.970,62 € (inkl. MwSt.) als wirtschaftlichster Bieter festgestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, der Fa. Augustin GmbH den Zuschlag zu erteilen.

Da aufgrund der aktuellen Lage Ausgangsbeschränkungen erlassen sind und von der Regierung gebeten wird, Sitzungen kommunaler Gremien bis auf weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken, wurde von Bürgermeister Winter die Vergabe als dringlich im Rahmen der Befugnisse vorgenommen.

Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO zur Kenntnisnahme.

1. BGM Winter bittet um nachträgliche Zustimmung.



Beschluss:

Der Vergabe der Leistung „Lieferung von 2 Abwassertauchpumpen“ an die Fa. Augustin GmbH (91710 Gunzenhausen) zum Angebotspreis von 7.970,62 € (inkl. MwSt.) wird nachträglich zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 7.3 Abwasseranlage; Alte Kläranlage Haslach, Vergabe Ausbau+Entsorgung Asbestleitung

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung am 05.04.2019 wurde beschlossen, die nicht mehr im Betrieb stehende alte Asbestleitung der ehemaligen Kläranlage der Altgemeinde Haslach zu entfernen und zu entsorgen.

Vom IB Miller wurde im Auftrag des Marktes Dürrwangen eine beschränkte Ausschreibung für dieses Fachgewerk („Asbestzementrohre ausbauen und entsorgen“) durchgeführt. Es wurden 8 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Das Leistungsverzeichnis enthält die Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Wasserhaltung (Ableitung und Behandlung des geförderten Wassers durch Absetzanlage, etc.), Ausbau und Entsorgung der Asbestzementrohre, Sonstige Leistungen und Stundenlohnarbeiten.

Zur Angebotseröffnung am 31.03.2020 hat 1 Firma ihr Angebot frist- und ordnungsgemäß vorgelegt. Drei Firmen sagten ihre Teilnahme an der Ausschreibung ab. Ausschlussgründe gemäß § 16 Abs. 1 und 2 VOB/A liegen bei dem eingereichten Angebot nicht vor.

Das Angebot wurde vom IB Miller rechnerisch geprüft und mit dem eingereichten Nebenangebot verglichen. Aufgrund der zu wertenden Kriterien ist das Angebot mit Nebenangebot Nr. 1 der Fa. Plannerer GmbH (95704 Pullenreuth) mit einem Betrag von 53.490,50 € (inkl. MwSt.) als wirtschaftlich zu sehen. Die Angebotspreise erscheinen angemessen und auskömmlich.

Das Angebot entspricht den gestellten technischen Anforderungen und hat für die geforderte Leistung einen angemessenen Preis.

Ein vor der Angebotseröffnung mit Angebotspreisen vergleichbarer Baumaßnahmen verpreistes Leistungsverzeichnis ergab eine Angebotssumme von 47.468,43 € (inkl. MwSt.).

Das IB Miller schlägt vor, der Fa. Plannerer GmbH den Zuschlag zu erteilen.

Diskussion im MGR:

MGR Fuchs hält es für sinnvoll diesen Beschluss zurückzustellen und Ende des Jahres evtl. neu auszuschreiben, da es aufgrund der aktuellen Lage auf dem Bau auch ruhiger werden wird und man dann ein günstigeres Angebot erhalten könnte. Dieser Meinung schließt sich MGR Feuchter an.



TOP 7.3.1 Zurückstellung Vergabe Ausbau+Entsorgung Asbestleitung

Beschluss:

Die Vergabe der Leistung „Ausbau und Entsorgung Asbestzementrohre bei der Alten Kläranlage Haslach“ wird zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt neu ausgeschrieben.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 9 Anwesend 15

TOP 7.3.2 Vergabe Ausbau+Entsorgung Asbestleitung

Beschluss:

Die Vergabe der Leistung „Ausbau und Entsorgung Asbestzementrohre bei der Alten Kläranlage Haslach“ erfolgt an die Fa. Plannerer GmbH (95704 Pullenreuth) zum Angebotspreis von 53.490,50 € (inkl. MwSt.).

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 6 Anwesend 15

TOP 8 Bauleitplanung, 4. Änderung FNP + 1. Änderung BP Gewerbegebiet "Lerchenbuck"; frühzeitige Öffentlichkeits + Behördenbeteiligung

Sachverhalt:

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 17.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020 statt.

Der Entwurf einer Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange des IT Härtfelder zur Behandlung im Gemeinderat wurde den Gemeinderatsmitgliedern von Bürgermeister Winter per E-Mail am 24.04.2020 übermittelt.

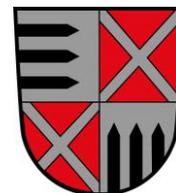
Am 28.04.2020 ging verspätet die Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach ein. Aufgrund dessen war eine Auswertung, Abwägung und Erstellung eines Beschlussvorschlages nicht mehr möglich. 1. BGM Winter geht kurz auf einen einzelnen Punkt der Stellungnahme ein. Lt. dieser wird der erlaubte Lärmpegel nachts auf dem Gelände des Lebensmittelmarktes auf 40 dB gesenkt.

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

- Stadt Dinkelsbühl
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Markt Schopfloch
- Amt für ländliche Entwicklung

Keine Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz Kreisgruppe Ansbach
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
- Deutsche Post Immobilienservice GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Handwerkskammer Mittelfranken
- Kreishandwerkerschaft Westmittelfranken
- Kreisheimatpfleger Zöller
- Stadt Feuchtwangen
- Markt Dentlein a. Forst



- Gemeinde Langfurth
Aus der Bürgerschaft bzw. Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschlussfassung über die eingereichten Stellungnahmen in den nachfolgenden Unterpunkten.

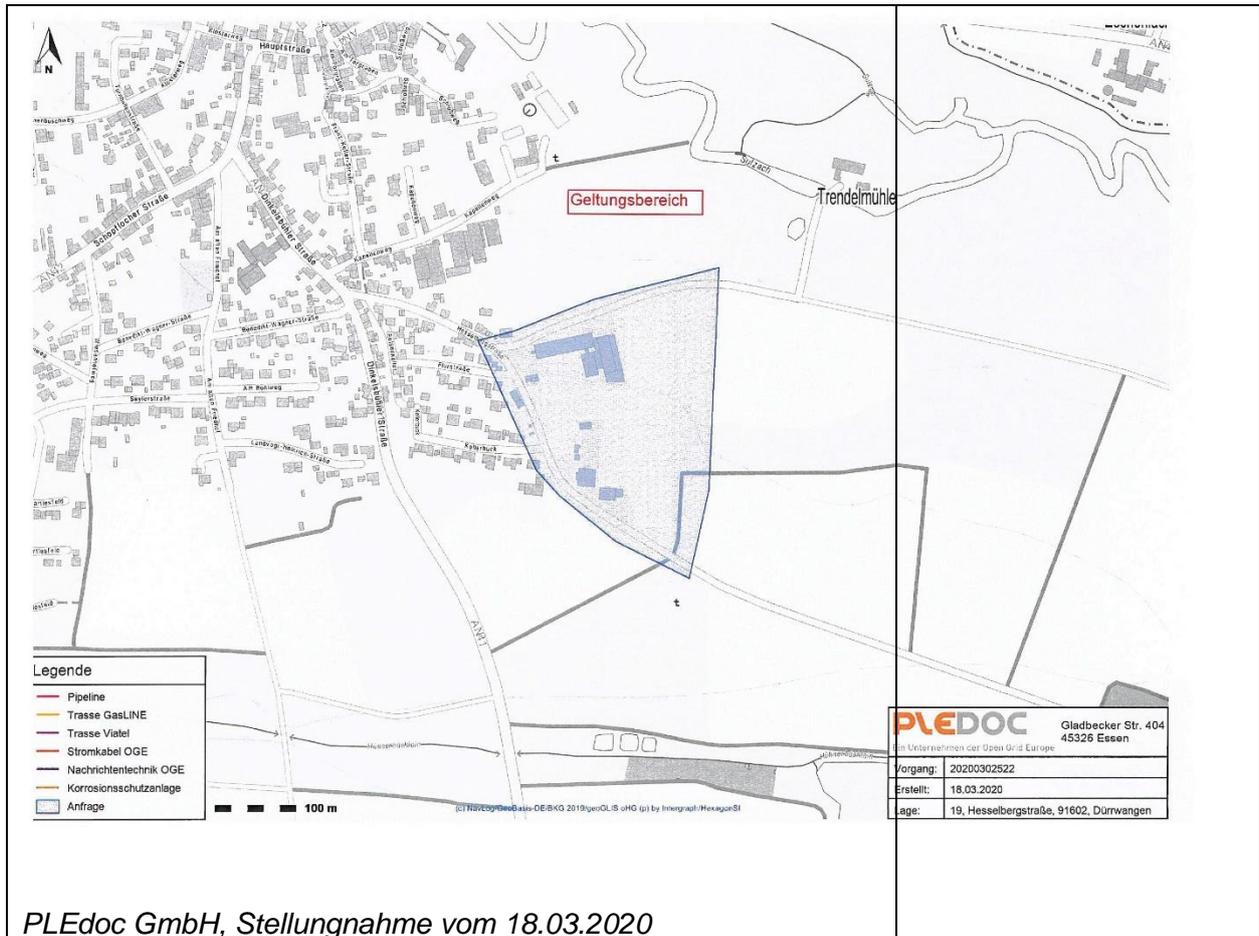
Die Stellungnahmen der TÖB sind in der linken Spalte dargestellt.

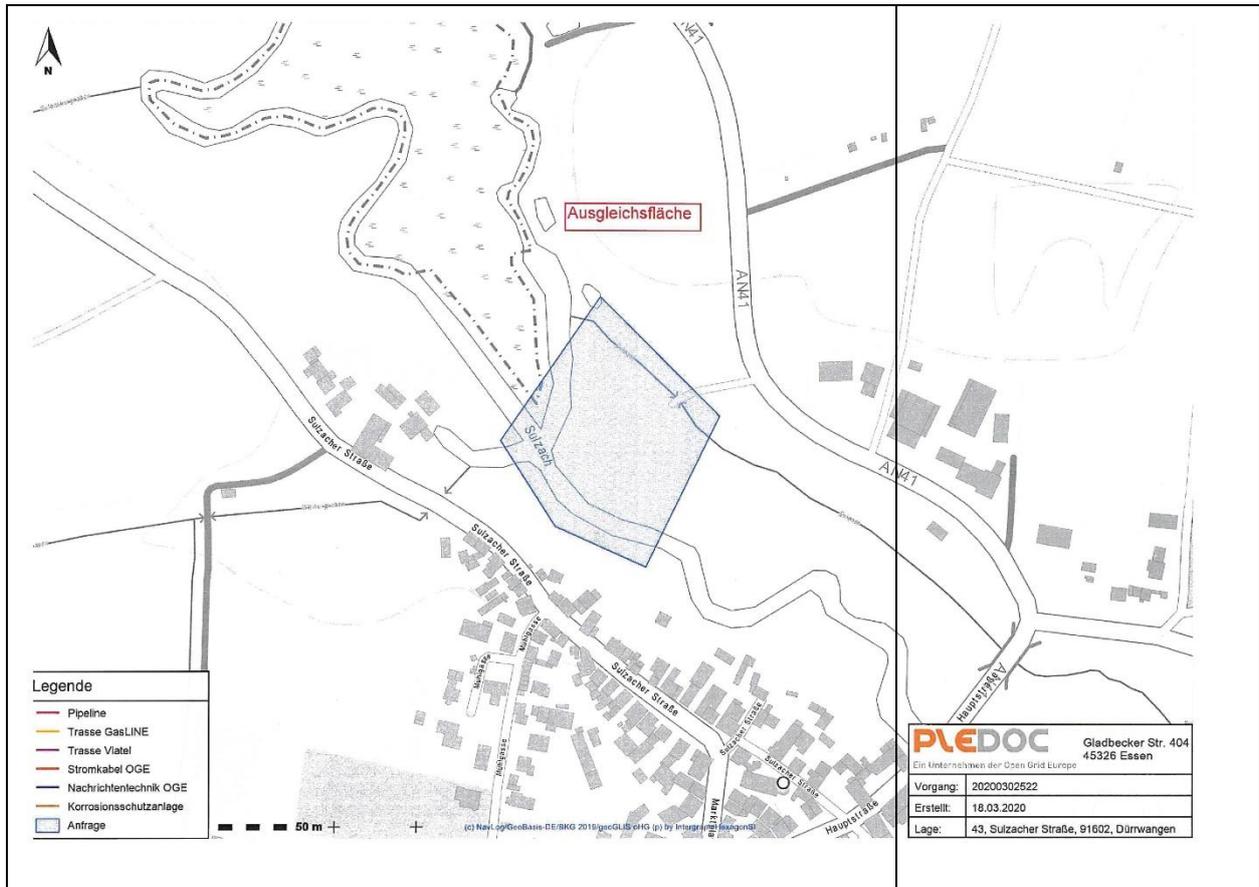
Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Marktgemeinderats sind in der rechten Spalte und unter der Tabelle dargestellt.

TOP 8.1 PLEdoc GmbH

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>1. PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 18.03.2020</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Open Grid Europe GmbH, Essen- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen- GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><i>PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 18.03.2020</i></p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p>



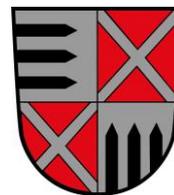


zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach, Stellungnahme vom 23.03.2020</p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung zu o. g. Bebauungsplan und weisen auf die folgenden Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für eine reibungslose katastertechnische Bearbeitung wäre es sinnvoll, spätestens bis zur Zerlegung der Flurstücke einen Beschluss über die Vergabe der Straßennamen und Hausnummern zu fassen. • Falls im Plangebiet kein Telekommunikationsanbieter den Breitbandausbau eigenwirtschaftlich mit Glasfaser plant, wird empfohlen, bei den Erschließungsmaßnahmen auch die Verlegung von Glasfaserkabeln bzw. von entsprechenden Leerrohren vorzusehen, um eine spätere FTTB- oder FTTH- 	<p>Der Marktgemeindevorstand nimmt die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes zur Kenntnis.</p>



Anbindung vorzubereiten.	
--------------------------	--

Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen. Die angebrachten Hinweise werden bei den Erschließungsmaßnahmen beachtet.

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen. Die angebrachten Hinweise werden bei den Erschließungsmaßnahmen beachtet.

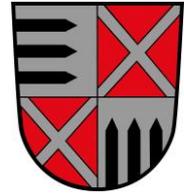
Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 01.04.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Im westlichen Bereich des Bebauungsplanes verläuft eine Telekommunikationslinie der Telekom im Bereich der westlich geplanten Park-</p>



Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

plätze des geplanten Einzelhandelsmarktes und der geplanten Baumreihe entlang der Hesselbergstraße.

Die im Vorentwurf vorgesehene Baumreihe entlang der Hesselbergstraße (7 Bäume auf Fl.-Nr. 1682/1) befindet sich in einem Bereich mit unterirdischen Leitungen und Kabeln (der Telekom und der N-ERGIE Netz GmbH).

Die vorhandenen Kabel und Leitungen auf dem Flurstück Fl.-Nr. 1682/1 werden verlegt. Diese Verlegung soll zeitgleich mit dem Bau des vorgesehenen Gehwegs in frostsicherer Tiefe und mit Absprache der Beteiligten stattfinden. Ergänzend erklärt sich die Gemeinde bereit – um einen Mindestabstand zu erreichen – die Verlegung in den angrenzenden Straßengrund durchzuführen. Somit kann der geforderte Mindestabstand von 2,50 m zwischen Leitungen und vorgesehenen Baumstandorten eingehalten werden.

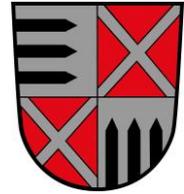
Kenntnisnahme

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

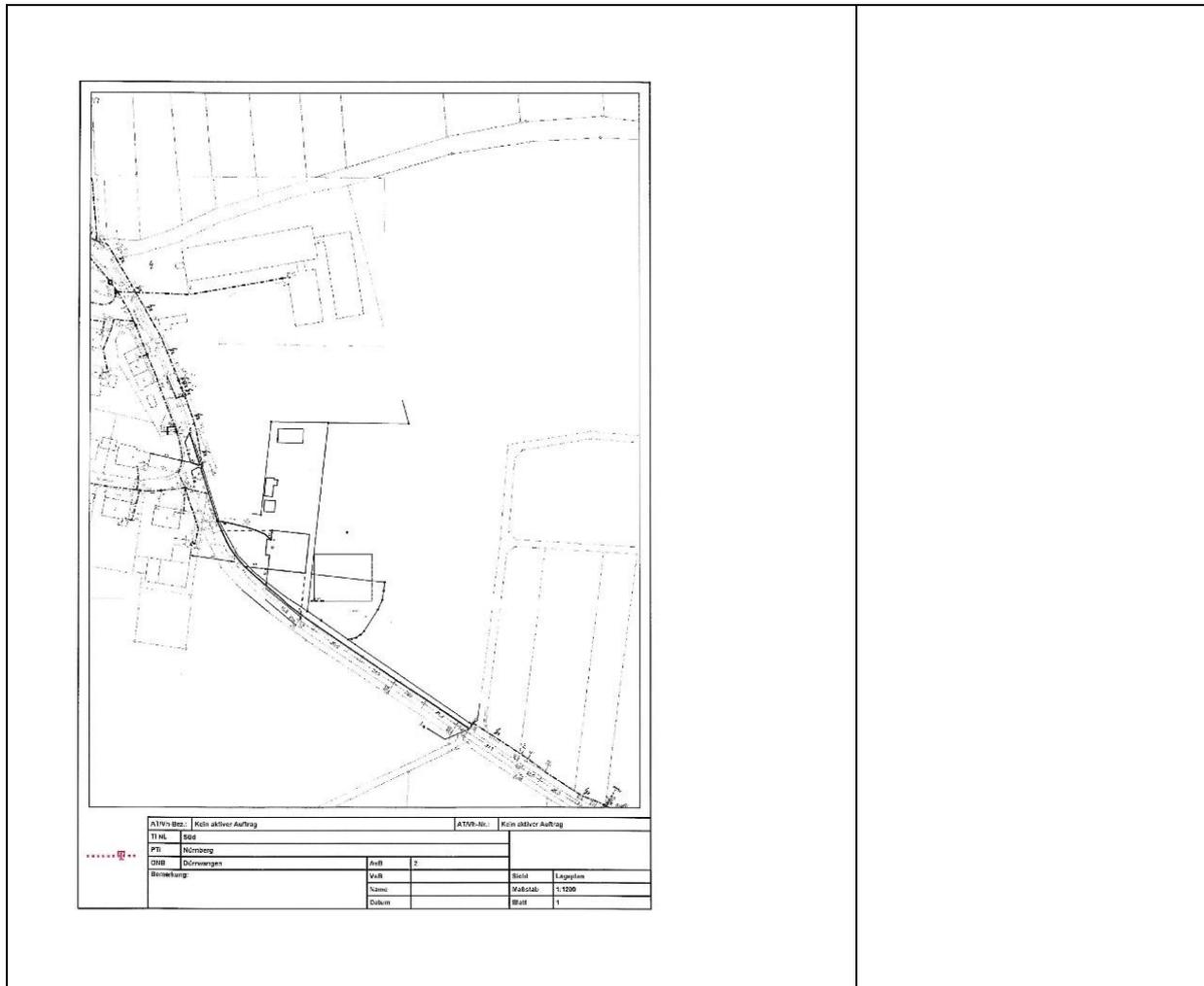
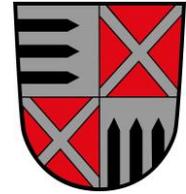
Kenntnisnahme und Beachtung

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinf-

Kenntnisnahme und Be-



<p>rastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p> <p>Bitte senden Sie künftige Bauleitplanungen und Beteiligungen an unsere Postadresse oder an das Emailpostfach BBB.Nuernberg@telekom.de</p>	<p>achtung</p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
---	---



Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

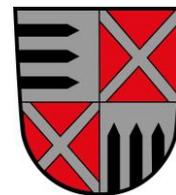
Grundsätzlich sind keine Einwände zur Änderung des FNP genannt. Die Hinweise, sowie Anregungen zur Erschließung werden sowohl in der Planung, als auch in der Umsetzung werden beachtet.

Grundsätzlich sind keine Einwände zur Änderung des BP genannt. Die Hinweise, sowie Anregungen zur Erschließung werden sowohl in der Planung, als auch in der Umsetzung werden beachtet.

Die vorhandenen Kabel und Leitungen auf dem Flurstück Fl.-Nr. 1682/1 werden verlegt. Diese Verlegung soll zeitgleich mit dem Bau des vorgesehenen Gehwegs in frostsicherer Tiefe und mit Absprache der Beteiligten stattfinden. Ergänzend erklärt sich die Gemeinde bereit – um einen Mindestabstand zu erreichen – die Verlegung in den angrenzenden Straßengrund durchzuführen. Somit kann der geforderte Mindestabstand von 2,50 m zwischen Leitungen und vorgesehenen Baumstandorten eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)

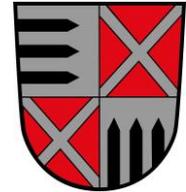
einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15



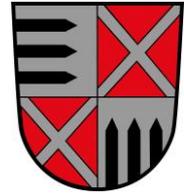
TOP 8.4 N-ERGIE Netz GmbH

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>4. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2020</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert. Den Leitungsverlauf und die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) haben wir eingetragen. Die Maße beziehen sich auf die Mitte des jeweiligen Spannungsfeldes. Eine Reduzierung des Baubeschränkungsbereiches in Richtung der Leitungsmaste ist möglich.</p> <p>Bitte übernehmen Sie die Angaben in den Bebauungsplan.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Im westlichen Bereich des Bebauungsplanes befindet sich eine unterirdische Stromleitung im Bereich der westlich geplanten Parkplätze des geplanten Einzelhandelsmarktes und der geplanten Baumreihe.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Markt Dürrwangen plant die oberirdisch nord-süd verlaufende 20 kV-Freileitung im Zuge der Erschließung des Plangebietes in die um 40 m nach Westen verschobene Erschließungsstraße unterirdisch zu verlegen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird die Schutzzone der 20 kV-Freileitung in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) wird im Planteil zeichnerisch dargestellt und in</p>



	der Begründung zum Bebauungsplan ergänzend beschrieben.
	Kenntnisnahme
Bei der Errichtung von Bauwerken außerhalb des Baubeschränkungsbereiches werden sowohl die Bestimmungen der DIN EN 50341-1 bzw. der DIN VDE 0210 als auch die Werte der 26. BImSchV eingehalten.	Kenntnisnahme
Die Errichtung von Bauwerken, technischen Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. im Baubeschränkungsbereich ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch müssen diese in jedem Fall vorher von uns geprüft werden.	Kenntnisnahme
Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, Abgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.	Kenntnisnahme
Nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 müssen die Masten der betroffenen Spannfelder innerhalb des Geltungsbereiches mit Doppelisolatoren ausgerüstet werden (erhöhte Sicherheit). Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden Verträgen geregelt.	Kenntnisnahme und Beachtung
Die Leitung ist zum Abbau vorgesehen. Bis zum Vollzug sind uns alle Baugesuche im Baubeschränkungsbereich zur Stellungnahme vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung
Bei Fragen zum geplanten Leitungsabbau bzw. zu den erforderlichen Nachrüstungen der Maste mit Doppelisolatoren und den damit verbundenen Kosten und Terminen, setzen Sie sich bitte direkt mit der N-ERGIE Netz GmbH, Herrn Peter Egermeier, unter der Rufnummer 0911 802-17191, in Verbindung.	Kenntnisnahme
Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,50 m gepflanzt werden. Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.	
Für die Leitungstrasse in der Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 1493, Gmkg. Dürrwangen) besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,00 m ab Leitungssachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe gemäß der jeweils gültigen VDE gepflanzt werden.	Die Leitungstrasse und der Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 20,0 m ab Leitungssachse, werden bei den geplanten Pflanzun-



Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

gen in der Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 1493 Gemarkung Dürrwangen) berücksichtigt. Die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1493 wurde bereits bei der Aufstellung des B-Planes im Jahr 2004 festgesetzt. Es sind keine Pflanzmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) wird im Planteil zeichnerisch dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzend beschrieben.

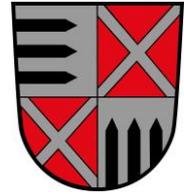
Kennntnisnahme. Wird bei der nachfolgenden Erschließungsplanung beachtet.

Die im Vorentwurf vorgesehene Baumreihe entlang der Hesselbergstraße (7 Bäume auf Fl.-Nr. 1682/1) befindet sich in einem Bereich mit unterirdischen Leitungen und Kabeln (der Telekom und der N-ERGIE Netz GmbH).

Die vorhandenen Kabel und Leitungen auf dem Flurstück Fl.-Nr. 1682/1 werden verlegt. Diese Verlegung soll zeitgleich mit dem Bau des vorhandenen Gehwegs in frostsicherer Tiefe und mit Absprache der Beteiligungen stattfinden. Ergänzend erklärt sich die Gemeinde bereit – um einen Mindestabstand zu erreichen – die Verlegung in den angrenzen-

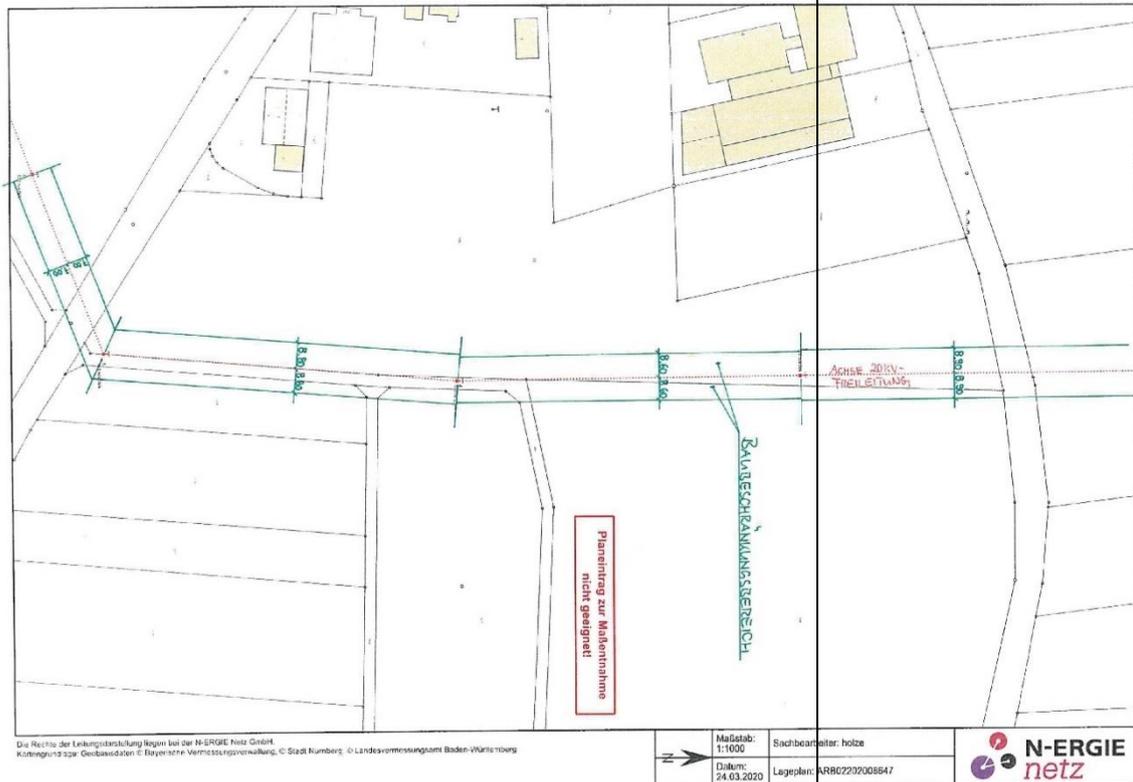


<p>Eine Aussage bezüglich der Versorgung der gewerblichen Bauflächen kann von uns erst getroffen werden, wenn uns Art und Leistung der anzusiedelnden Betriebe bekannt sind. Wir bitten daher um baldmöglichste Information.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>den Straßengrund durchzuführen. Somit kann der geforderte Mindestabstand von 2,50 m zwischen Leitungen und vorgesehenen Baumstandorten eingehalten werden.</p> <p>Die bereits im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehene Baumreihe mit 3 Bäumen im Bereich des jetzigen Grundstücks Fl.-Nr. 1656/2 wurde bei der Bebauung des Grundstücks nicht gepflanzt und kann nun auf Grund der tatsächlichen Situation vor Ort auch nicht mehr realisiert werden. Ersatzweise sind 3 Bäume im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 1656/2 und auf Fl.-Nr. 1656/4 zu pflanzen. Die Standorte sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.</p>
--	--

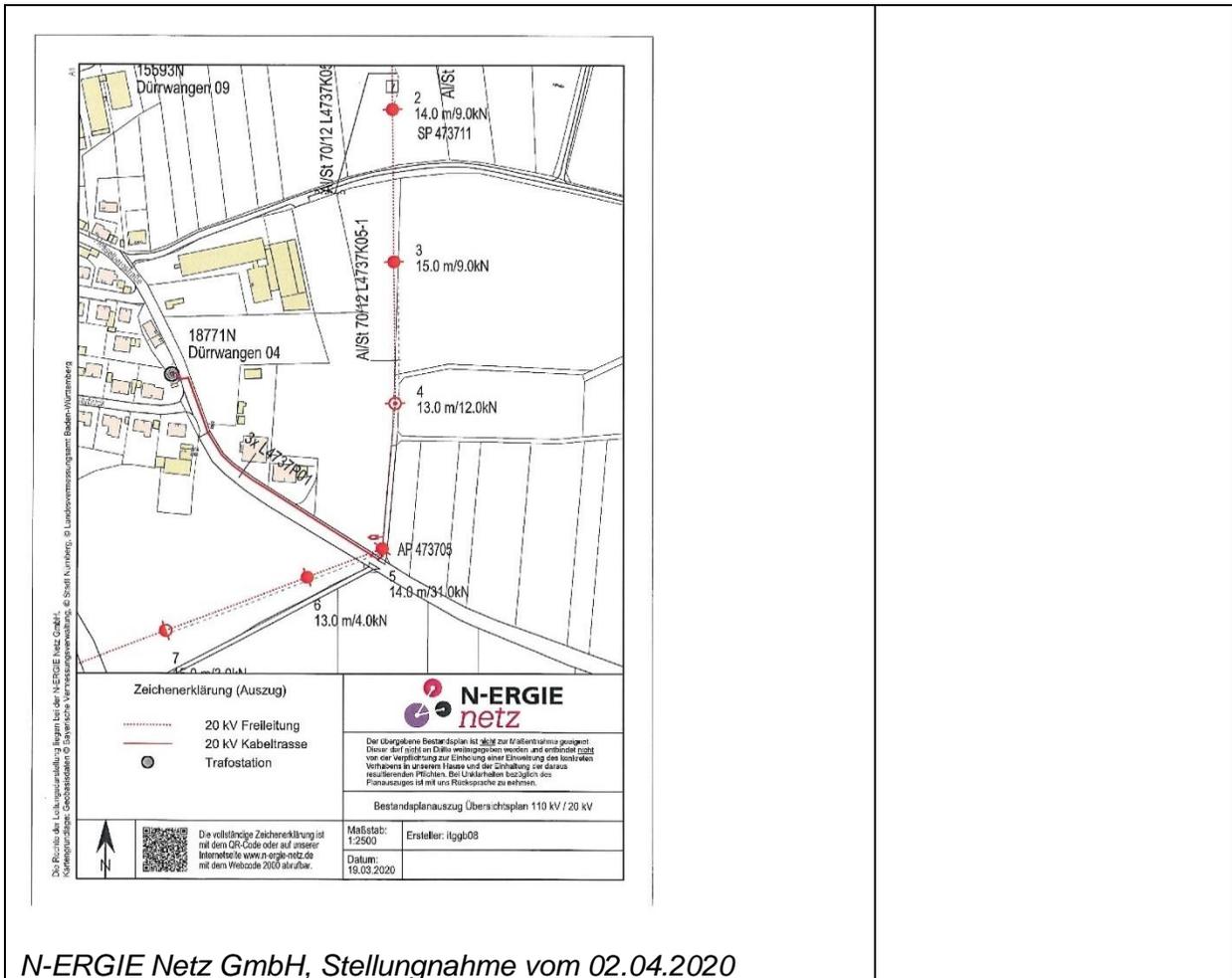
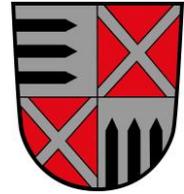


Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen und Bedenken seitens unseres Unternehmens.

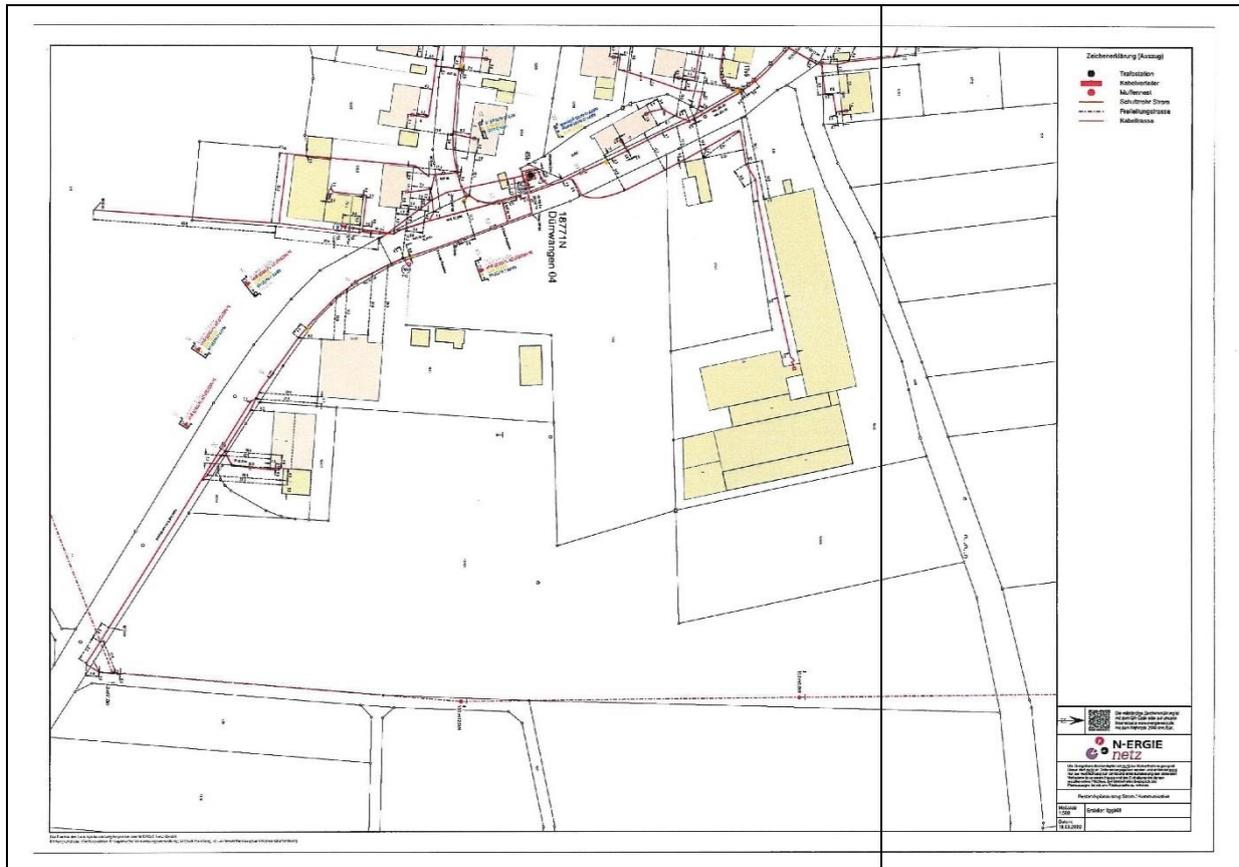
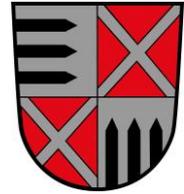
N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2020



N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2020



N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 02.04.2020



Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen und Bedenken seitens unseres Unternehmens.

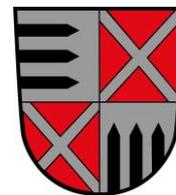
Die Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Auflagen bezüglich der 20 kV-Leitung werden beachtet und auch vorbehaltlich einer geplanten und kommenden Erdverkabelung in den Bebauungsplan übernommen. Die Schutzzone (Baubeschränkungsbereich) wird im Planteil zeichnerisch dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzend beschrieben.

Die bereits im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehene Baumreihe mit 3 Bäumen im Bereich des jetzigen Grundstücks Fl.-Nr. 1656/2 wurde bei der Bebauung des Grundstücks nicht gepflanzt und kann nun aufgrund der tatsächlichen Situation vor Ort auch nicht mehr realisiert werden. Ersatzweise sind 3 Bäume im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 1656/2 und auf Fl.-Nr. 1656/4 zu pflanzen. Die Standorte sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Die vorhandenen Kabel und Leitungen auf dem Flurstück Fl.-Nr. 1682/1 werden verlegt. Diese Verlegung soll zeitgleich mit dem Bau des vorgesehenen Gehwegs in frostsicherer Tiefe und mit Absprache der Beteiligten stattfinden. Ergänzend erklärt sich die Gemeinde bereit – um einen Mindestabstand zu erreichen – die Verlegung in den angrenzenden Straßengrund durchzuführen.

Somit kann der geforderte Mindestabstand von 2,50 m zwischen Leitungen und vorgesehenen Baumstandorten eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)



einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

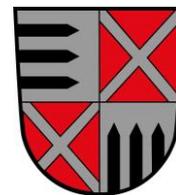
TOP 8.5 Vodafone GmbH

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>5. Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 02.04.2020</p> <p><u>4. FNP-Änderung</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kabelschutzanweisung Vodafone- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland- Zeichenerklärung Vodafone- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland <p><u>B-Plan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kabelschutzanweisung Vodafone- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland- Zeichenerklärung Vodafone- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme im Rahmen der 4. FNP-Änderung zur Kenntnis.</p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes zur Kenntnis und wird die Telekommunikationsanlagen bei der nachfolgenden Erschließungsplanung beachten.</p>

Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zur Kenntnis und bestätigt die Beachtung der Vorgaben.



Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Bebauungsplan zur Kenntnis und bestätigt die Beachtung der Vorgaben.

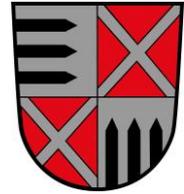
Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8.6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 02.04.2020</p> <p>Gegen die vorgestellten Planungen der Marktgemeinde Dürrwangen bestehen aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach im Grundsatz keine Einwände.</p> <p>Zum Grünordnungsplan (Seite 25 ff) bzw. zur Begründung (Seite 32 ff) haben wir folgende Einwendungen: Die angegebenen bestehenden Ausgleichsflächen Fl.-Nr. 1608 ÖFK-ID 149 022 ca. 30 m² Fl.-Nr. 1656/6 ÖFK-ID 149 023 ca. 4.212 m² Fl.-Nr. 1680 ÖFK-ID 149 024 ca. 610 m² Fl.-Nr. 1675 ÖFK-ID 149 025 ca. 1.275 m² Fl.-Nr. 1668 ÖFK-ID 149 026 ca. 84 m² und Fl.-Nr. 1679 ÖFK-ID 149 027 ca. 2.238 m² wurden gem. Ris-View bisher nicht zu Ausgleichsflächen umgewidmet. Der Bebauungsplan von 2003 wurde u.E. größtenteils nicht umgesetzt.</p> <p>Bei der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen für das nunmehr verkleinerte Baugebiet gilt der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1). Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf ist an Hand des nunmehr tatsächlich geplanten Eingriffs zu berechnen. Eine Über-Kompensation des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist aus genannten Gründen zu vermeiden. Wir bitten den Ausgleichsflächenbedarf zu überprüfen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Die genannten Ausgleichsflächen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Ausgleich der Beeinträchtigungen die aus diesem B-Plan resultieren, ausgewiesen. Durch die jetzt geplanten Änderungen wird die Verlegung der Ausgleichsflächen erforderlich.</p> <p>In telefonischer Abstimmung mit Herrn Schmidt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 22.04.2020 wurde festgestellt, dass bei der Abfassung der Stellungnahme irrtümlicherweise davon ausgegangen wurde, dass die genannten Ausgleichsflächen nicht nur für die im Bebauungsplan enthaltenen Gewerbeflächen,</p>



<p>Die Bewirtschafter vorgesehener Ausgleichsflächen sollten rechtzeitig informiert werden, damit sie Ihren Mittelungspflichten z.B. gegenüber Behörden fristgerecht nachkommen können.</p>	<p>sondern auch für die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen erforderlich wären und durch die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen auch eine Reduzierung der Ausgleichsflächen vorzunehmen wäre. Dies ist nicht der Fall, die Ausgleichsflächen, die jetzt verlegt werden sollen, dienen nur der Deckung des Kompensationsbedarfes aus dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Lerchenbuck“. Die erwähnte Überkompensation ist daher nicht gegeben.</p> <p>Wird beachtet.</p>
---	---

Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zur Kenntnis. Die Hinweise und Anregungen bezüglich der Ausgleichsflächen werden beachtet.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Bebauungsplan zur Kenntnis. Die Hinweise und Anregungen bezüglich der Ausgleichsflächen werden beachtet.

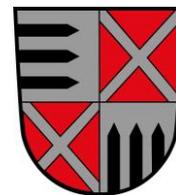
Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8.7 Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
---------------	-------------------------------



<p>6. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ansbach Stellungnahme vom 03.04.2020</p> <p>Sie haben uns Planungsunterlagen zu o. g. Planungen der Gemeinde Dürrwangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Lebensmittelmarktes geschaffen und bisher als Gewerbeflächen ausgewiesene Flächen als landwirtschaftliche Flächen umgewandelt werden. Gleichzeitig sollen in Sachen Infrastruktur (Verlegung der Stromleitung unter die Erde) Veränderungen vorgenommen werden.2. Nachdem die Änderung der Pläne als wichtige Weiterentwicklung der Gemeinde gesehen werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung.3. Wir bitten bei der Umsetzung aber zu beachten, dass bestehende Vereinbarungen mit den derzeitigen Bewirtschaftern eingehalten bzw. einvernehmlich geklärt werden.4. Bestehende Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen, Vorfluter oder Gräben, die im Zuge der Baumaßnahmen (Verlegung der Stromleitung unter die Erde) beeinträchtigt werden, müssen hinterher wieder entsprechend hergestellt werden.5. Möglicherweise notwendige Ausgleichsflächen sind auf der Planungsfläche bzw. auf weniger ertragreiche Standorte zu begrenzen. Mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Bewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies betrifft privatrechtliche Vereinbarungen, die nicht über den Bebauungsplan festgesetzt werden können.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Wird soweit als möglich beachtet. Die bisher im Geltungsbereich vorgesehene Ausgleichsfläche wird verlegt, um zusätzliche gewerbliche Bebauung an diesem Standort zu ermöglichen, da gleichzeitig mit der 4. Änderung des FNP die ursprünglich vorgesehene östlich gelegene gewerbliche Baufläche zurückgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird.</p>
--	---



6. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass als Randbegrünung eine Heckenpflanzung eingeplant ist. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.

Da die private Grünfläche zur randlichen Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes auf der Ostseite eine Breite von ca. 5,0 m aufweist, sind auch bei Einhaltung der Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sowohl Strauch- als auch Baumpflanzungen möglich.

Beschlussvorschlag:

Ein Hinweis auf die einzuhaltenden Abstandsflächen von Bepflanzungen wird in den Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.

In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis bereits enthalten (Kap. 6.4).

Sollten weitere Rückfragen entstehen, stehen wir gerne zur Verfügung.

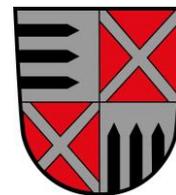
Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sind nicht erkennbar. Die Hinweise bezüglich Ausgleichsflächen und Bewirtschafter werden beachtet.

Grundsätzlich sind keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplanes erkennbar. Die Hinweise bezüglich Ausgleichsflächen und Bewirtschafter werden beachtet. Ein Hinweis auf die einzuhaltenden Abstandsflächen von Bepflanzungen wird in den Planteil unter „Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen. In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis bereits enthalten (Kap. 6.4).

Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 14 Nein 0 Anwesend 14)

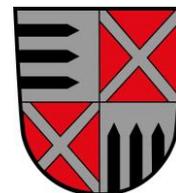
einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14



TOP 8.8 Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>8. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Stellungnahme vom 06.04.2020</p> <p>4. Änderung des Flächennutzungsplanes Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen. Die vorgesehene Ausweisung als Gewerbegebiet kommt den wirtschaftlichen Bedürfnissen vor Ort entgegen. Durch die gewerbliche Entwicklung kann eine Verbesserung der Standortqualität erreicht werden. Das geplante Gewerbegebiet bietet Raum zur Ansiedlung sowohl von ortsansässigen Betrieben mit Erweiterungsabsichten als auch Betrieben von außen. Damit kann das Arbeitsplatzangebot vor Ort erhöht werden. Insgesamt bedeutet dies eine Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort und des ländlichen Raums. Zielkonflikte könnten sich lediglich angrenzend an Wohnen ergeben. Um diese zu vermeiden, bitten wir um Ansiedlung von verträglichen Betrieben und entsprechende Festsetzungen der Gebäudeanordnung im Genehmigungsverfahren. Gerne stehen wir für wirtschaftliche Fragen und konstruktive Gespräche zur Verfügung.</p> <p>Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen. Die vorgesehene Ausweisung als Gewerbegebiet kommt den wirtschaftlichen Bedürfnissen vor Ort entgegen. Durch die gewerbliche Entwicklung kann eine Verbesserung der Standortqualität erreicht werden. Das geplante Gewerbegebiet bietet Raum zur Ansiedlung sowohl von ortsansässigen Betrieben mit Erweiterungsabsichten als auch Betrieben von außen. Damit kann das Arbeitsplatzangebot vor Ort erhöht werden. Insgesamt bedeutet dies eine Stärkung der Wirtschaftskraft vor Ort und des ländlichen Raums. Zielkonflikte könnten sich lediglich angrenzend an Wohnen ergeben. Um diese zu vermeiden, bitten wir um Ansiedlung von verträglichen Betrieben und entsprechende Festsetzungen der Gebäudeanordnung im Genehmigungsverfahren. Gerne stehen wir für wirtschaftliche Fragen und konstruktive Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Gemeinde ist bemüht, verträgliche Betriebe im Gewerbegebiet zuzulassen, um negative Beeinträchtigungen im nahegelegenen Wohngebiet zu vermeiden.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Gemeinde ist bemüht, verträgliche Betriebe im Gewerbegebiet zuzulassen, um negative Beeinträchtigungen im nahegelegenen Wohngebiet zu vermeiden.</p>



Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zur Kenntnis. Die Gemeinde ist bemüht, verträgliche Betriebe im Gewerbegebiet zuzulassen, um negative Beeinträchtigungen im nahegelegenen Wohngebiet zu vermeiden.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Bebauungsplan zur Kenntnis. Die Gemeinde ist bemüht, verträgliche Betriebe im Gewerbegebiet zuzulassen, um negative Beeinträchtigungen im nahegelegenen Wohngebiet zu vermeiden.

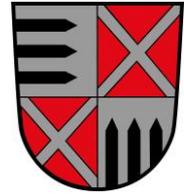
Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 14 Nein 0 Anwesend 14)

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8.9 Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>9. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 08.04.2020</p> <p><u>4. Änderung Flächennutzungsplan:</u></p> <p>zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.</p> <p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</i> ---</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</i> ---</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i></p> <p><i>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</i> Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch im Westen bereits über die Hesselbergstraße erschlossen. Abgesehen vom Grundstück mit der Fl.Nr. 1682 (geplanter Lebensmittelmarkt), ist die Erschließung des Gewerbegebietes im Trennsystem vorgesehen. Bezüglich der Fl.Nr. 1682 hat der MGR bereits eine</p>



Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.

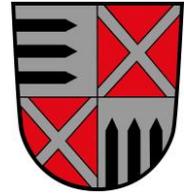
Wasserversorgung

Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (lt. Herrn Deffner, LRA AN) beschlossen.

Es ist vorgesehen, die Erschließung des Gewerbegebietes im Trennsystem durchzuführen. Ein Hinweis darauf ist auch in den Planunterlagen ersichtlich. Im nordöstlichen Teil ist bereits eine Fläche für die Errichtung eines RRB eingezeichnet. Im Rahmen der Abwasserentsorgung ist auch geplant die quer durch das Gebiet liegende Oberflächenentwässerung aufzugeben und an die Oberflächenentwässerung in der neuen Erschließungsstraße anzuschließen. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.

Mit der bereits oben angesprochenen Erschließung wird eine dementsprechende Wasserversorgung geplant und umgesetzt. Geplant ist von der Höhe Gewerbe Schmiedl die Wasserleitung zu verlängern und über die neue Erschließungsstraße und dann zurück zur Hesselbergstraße eine Ringversorgung aufzubauen. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-



Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz:

Grundwasser und Grundwasserflurabstand:

Das Vorhaben liegt in Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Haslach –Matzmannsdorf (Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes der FWF vom 13.04.2017). Gemäß § 3 Punkt 5.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen der VO ist die Ausweisung neuer Baugebiete verboten, wenn der FNP oder BP nicht längstens bis 31.12.2013 rechtsverbindlich erlassen wurde. Diese Ausnahme liegt hier nicht vor.

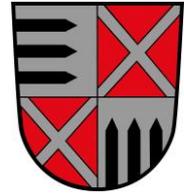
2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.

Es handelt sich hier nicht um die Ausweisung eines „neuen Baugebietes“, sondern um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2004. Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ ist u.a. eine Reduzierung des Plangebietes im östlichen Bereich um ca. 5,04 ha (s. beigefügter Lageplan).

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan wurden vor dem 31.12.2013 aufgestellt und rechtsverbindlich erlassen. Satzungsbeschluss MGR über Bebauungsplan am 02.07.2004. Bekanntmachung Amtsblatt 09.08.2004.

Satzungsbeschluss MGR über FNP am 30.07.2004, Genehmigung Landratsamt am 03.08.2004, Bekanntmachung Amtsblatt / Auslegung ab 09.08.2004.

In diesem Teilbereich wurden bereits Teilflächen vom Fl.Nr. 1656 erworben und sind – Flächen, die im Bebauungsplan liegen – bereits im Eigentum der Marktgemeinde Dürrwangen. Weitere Grundstückserwerbungen sind geplant



Gemäß DVGW Richtlinie W 101 ist grundsätzlich eine Unterteilung der Weiteren Schutzzone in die Schutzzone III A und III B zulässig. Die Entfernung der Grenze der Zone III A bis zur Fassung soll zumindest 1000 m betragen. Beim Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf wurde dieses Kriterium angewendet, da bei der Isotopenuntersuchung relativ hohe Zustromanteile älterer Grundwässer mit langen Fließzeiten nachgewiesen wurden und somit die Zone III A auf das Minimum der DVGW W 101 Richtlinie (auf eine Entfernung von 1000 m zu den Brunnen) begrenzt werden konnte.

Hierfür wurde für jeden Brunnen der Bereich im Radius von 1000 m um den Brunnen festgelegt. Angeschchnittene Flurstücke wurden nur dann mit in die Zone III A einbezogen, wenn mehr als 30% der Fläche des Betroffenen Flurstücks innerhalb des 1000 m Radius lag. Alle darüber hinaus reichenden Flächen des Einzugsgebietes wurden der Zone IIIB zugeordnet.

Das Grundstück FlNr 1675 liegt mit mehr als 30 % der Fläche in dem 1000 m-Radius zu den Brunnen und wurde daher komplett der Zone IIIA zugeschlagen. Das Teilstück dieses Flurstücks, welches im B-Plan vorgesehen ist, liegt > 1000 m vom Brunnen entfernt. Durch eine Teilung des Grundstücks, könnte dieser Teilbereich der Zone IIIB zugeordnet werden (siehe Anhang).

Des Weiteren sind bei der Planung und Umsetzung die Anforderungen der o. g. Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

In den Plänen (FNP und BP) ist der korrekte Umgriff des Wasserschutzgebietes mit der richtigen Zonierung einzutragen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)

Das Vorhaben liegt an keinem Gewässer.

Wasserabfluss:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

(Teile von 1675 + 1678 + 1679). Dann könnte auch die Zuordnung – wie vorgeschlagen – durch die Trennung, dem Schutzbereich IIIB zugeordnet werden.

Die Grenze der Schutzzone IIIB ist korrekt dargestellt. Die Grenze der Schutzzone IIIA wird im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ergänzt.

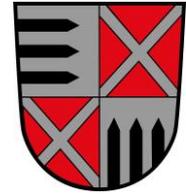
Beschlussvorschlag:

Die Grenze der Schutzzone IIIA wird im im Planteil des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes zeichnerisch ergänzt und in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ergänzend beschrieben.

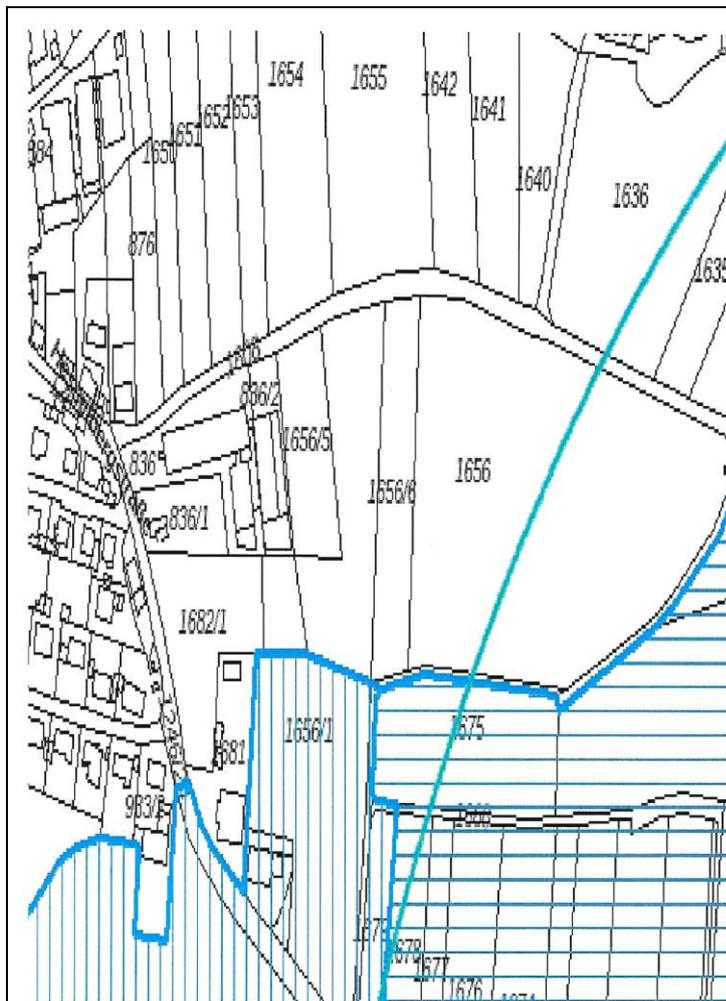
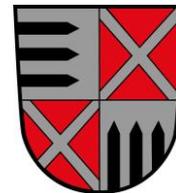
Kenntnisnahme

Siehe oben. Eine Oberflächenentwässerung ist geplant und wird im Rahmen der Straßenerschließung umgesetzt. Eine Problematik für „tiefer liegende Grundstücke“ dürfte somit ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der gesamten Erschließungsmaßnahmen sind Baumaßnahmen im Bereich Abwasser in der Hessel-



<p><i>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten</i> Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“.</p> <p>Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.</p> <p><i>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):</i> Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – erhält diese E-Mail in Cc.</p>	<p>bergstraße notwendig. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---



B-Plan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“:

Zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

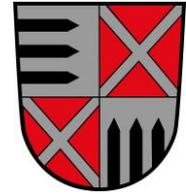
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Be-

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Plangebiet ist entwässerungstechnisch im Westen bereits über die Hesselbergstraße erschlossen. Abgesehen vom Grundstück mit der Fl.Nr. 1682



lange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.

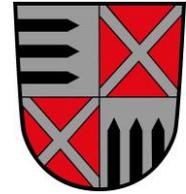
Wasserversorgung

Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.

(geplanter Lebensmittelmarkt), ist die Erschließung des Gewerbegebietes im Trennsystem vorgesehen. Bezüglich der Fl.Nr. 1682 hat der MGR bereits eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (lt. Herrn Deffner, LRA AN) beschlossen.

Es ist vorgesehen, die Erschließung des Gewerbegebietes im Trennsystem durchzuführen. Ein Hinweis darauf ist auch in den Planunterlagen ersichtlich. Im nordöstlichen Teil ist bereits eine Fläche für die Errichtung eines RRB eingezeichnet. Im Rahmen der Abwasserentsorgung ist auch geplant die quer durch das Gebiet liegende Oberflächenentwässerung aufzugeben und an die Oberflächenentwässerung in der neuen Erschließungsstraße anzuschließen. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.

Mit der bereits oben angesprochenen Erschließung wird eine dementsprechende Wasserversorgung geplant und umgesetzt. Geplant ist von der Höhe Gewerbe Schmiedl die Wasserleitung zu verlängern und über die neue Erschlie-



Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz:

Grundwasser und Grundwasserflurabstand:

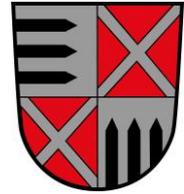
Das Vorhaben liegt in Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Haslach –Matzmannsdorf (Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen H1, H3-H9 und M1-M5 der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Verbandsgebietes der FWF vom 13.04.2017). Gemäß § 3 Punkt 5.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen der VO ist die Ausweisung neuer Baugebiete verboten, wenn der FNP oder BP nicht längstens bis 31.12.2013 rechtsverbindlich erlassen wurde. Diese Ausnahme liegt hier nicht vor.

ßungsstraße und dann zurück zur Hesselbergstraße eine Ringversorgung aufzubauen. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.

Es handelt sich hier nicht um die Ausweisung eines „neuen Baugebietes“, sondern um die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2004. Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ ist u.a. eine Reduzierung des Plangebietes im östlichen Bereich um ca. 5,04 ha (s. beigefügter Lageplan).

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan wurden vor dem 31.12.2013 aufgestellt und rechtsverbindlich erlassen. Satzungsbeschluss MGR über Bebauungsplan am 02.07.2004. Bekanntmachung Amtsblatt 09.08.2004. Satzungsbeschluss MGR über FNP am 30.07.2004, Genehmigung Landratsamt am 03.08.2004, Bekanntmachung Amtsblatt / Auslegung ab 09.08.2004.

In diesem Teilbereich wurden bereits Teilflächen vom Fl.Nr. 1656 erworben und sind –



Gemäß DVGW Richtlinie W 101 ist grundsätzlich eine Unterteilung der Weiteren Schutzzone in die Schutzzone III A und III B zulässig. Die Entfernung der Grenze der Zone III A bis zur Fassung soll zumindest 1000 m betragen. Beim Wasserschutzgebiet Haslach-Matzmannsdorf wurde dieses Kriterium angewendet, da bei der Isotopenuntersuchung relativ hohe Zustromanteile älterer Grundwässer mit langen Fließzeiten nachgewiesen wurden und somit die Zone III A auf das Minimum der DVGW W 101 Richtlinie (auf eine Entfernung von 1000 m zu den Brunnen) begrenzt werden konnte.

Hierfür wurde für jeden Brunnen der Bereich im Radius von 1000 m um den Brunnen festgelegt. Angeschchnittene Flurstücke wurden nur dann in die Zone III A einbezogen, wenn mehr als 30% der Fläche des Betroffenen Flurstücks innerhalb des 1000 m Radius lag. Alle darüber hinaus reichenden Flächen des Einzugsgebietes wurden der Zone IIIB zugeordnet.

Das Grundstück FlNr 1675 liegt mit mehr als 30 % der Fläche in dem 1000 m-Radius zu den Brunnen und wurde daher komplett der Zone IIIA zugeschlagen. Das Teilstück dieses Flurstücks, welches im B-Plan vorgesehen ist, liegt > 1000 m vom Brunnen entfernt. Durch eine Teilung des Grundstücks, könnte dieser Teilbereich der Zone IIIB zugeordnet werden (siehe Anhang).

Des Weiteren sind bei der Planung und Umsetzung die Anforderungen der o. g. Schutzgebietsverordnung einzuhalten. In den Plänen (FNP und BP) ist der korrekte Umgriff des Wasserschutzgebietes mit der richtigen Zonierung einzutragen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)

Flächen, die im Bebauungsplan liegen – bereits im Eigentum der Marktgemeinde Dürrwangen. Weitere Grundstückserwerbungen sind geplant (Teile von 1675 + 1678 + 1679). Dann könnte auch die Zuordnung – wie vorgeschlagen – durch die Trennung, dem Schutzbereich IIIB zugeordnet werden.

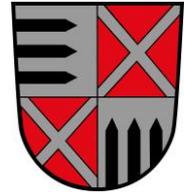
Die Grenze der Schutzzone IIIB ist korrekt dargestellt. Die Grenze der Schutzzone IIIA wird im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Grenze der Schutzzone IIIA wird im Planenteil des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes zeichnerisch ergänzt und in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ergänzend beschrieben.

Kennntnisnahme

Siehe oben. Eine Oberflächenentwässerung ist geplant und wird im Rahmen der Straßenerschließung umgesetzt. Eine Problematik für „tiefer liegende Grundstücke“ dürfte somit ausgeschlossen sein.



Das Vorhaben liegt an keinem Gewässer.

Wasserabfluss:

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten

Um den erhöhten Intensitäten und Häufigkeiten von Starkregen durch die Klimaänderung bei der Kanaldimensionierung vorsorgend Rechnung zu tragen, empfehlen wir grundsätzlich, für die Bemessungsabflüsse bei Bedarf die rechnerisch zulässigen Wiederkehrzeiten von Überflutungen angemessen zu erhöhen und verweisen auf das LfU-Merkblatt Nr. 4.3/3 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen, Teil 1: Klimawandel und möglicher Anpassungsbedarf“.

Durch Starkregenereignisse und wild abfließendes Wasser kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass es hierdurch zu einer Beeinträchtigung innerhalb der Bebauung kommt. Wir verweisen daher auf das DWA-Themenheft „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ vom August 2013 bzw. die o. g. die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):

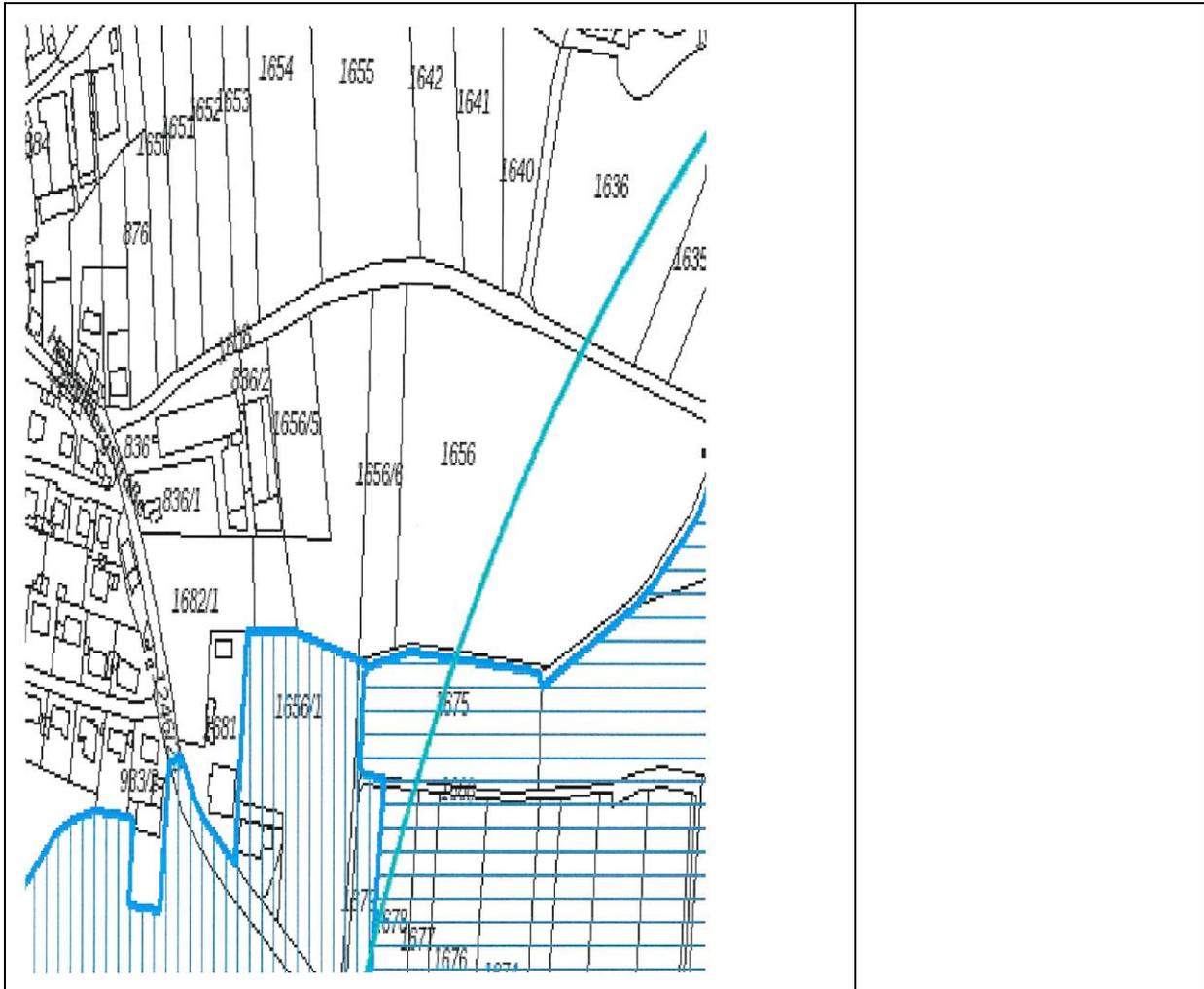
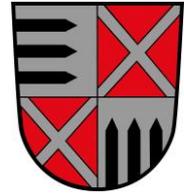
Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.

Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – erhält diese E-Mail in Cc.

Im Rahmen der gesamten Erschließungsmaßnahmen sind Baumaßnahmen im Bereich Abwasser in der Hesselbergstraße notwendig. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.

Kenntnisnahme.



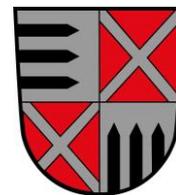
Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan zur Kenntnis. Im Rahmen der Abwasserentsorgung ist – mit Ausnahme der Fl.Nr. 1682 (Lebensmittelmarkt) durch Beschluss des MGR – ein Trennsystem vorgesehen. Mit der Erschließung des Gewerbegebietes ist gleichfalls eine Erweiterung der Wasserversorgung und Schaffung einer Ringleitung geplant und wird umgesetzt.

Der in der Stellungnahme geäußerte Hinweis, dass Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nicht vor dem 31.12.2013 erstellt worden ist, entspricht nicht den Tatsachen. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan wurden vor dem 31.12.2013 aufgestellt und rechtsverbindlich erlassen. Satzungsbeschluss MGR über Bebauungsplan am 02.07.2004. Bekanntmachung Amtsblatt 09.08.2004. Satzungsbeschluss MGR über FNP am 30.07.2004, Genehmigung Landratsamt am 03.08.2004, Bekanntmachung Amtsblatt / Auslegung ab 09.08.2004.

Der Hinweis zur Trennung des Fl.Nr. 1675 wird aufgenommen und weiterverfolgt. Grundstücksteile wurden dazu schon erworben und weitere Grundstücke sollen in Kürze erworben werden.

Im Rahmen der gesamten Erschließungsmaßnahmen sind Baumaßnahmen im Bereich Abwasser in der Hesselbergstraße notwendig. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.



Die Grenze der Schutzzone IIIA wird im Planteil des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes zeichnerisch ergänzt und in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ergänzend beschrieben.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zum Bebauungsplan zur Kenntnis. Im Rahmen der Abwasserentsorgung ist – mit Ausnahme der Fl.Nr. 1682 (Lebensmittelmarkt) durch Beschluss des MGR – ein Trennsystem vorgesehen. Mit der Erschließung des Gewerbegebietes ist gleichfalls eine Erweiterung der Wasserversorgung und Schaffung einer Ringleitung geplant und wird umgesetzt.

Der in der Stellungnahme geäußerte Hinweis, dass Flächennutzungsplan und Bebauungsplan nicht vor dem 31.12.2013 erstellt worden ist, entspricht nicht den Tatsachen. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan wurden vor dem 31.12.2013 aufgestellt und rechtsverbindlich erlassen. Satzungsbeschluss MGR über Bebauungsplan am 02.07.2004. Bekanntmachung Amtsblatt 09.08.2004. Satzungsbeschluss MGR über FNP am 30.07.2004, Genehmigung Landratsamt am 03.08.2004, Bekanntmachung Amtsblatt / Auslegung ab 09.08.2004.

Der Hinweis zur Trennung des Fl.Nr. 1675 wird aufgenommen und weiterverfolgt. Grundstücksteile wurden dazu schon erworben und weitere Grundstücke sollen in Kürze erworben werden.

Im Rahmen der gesamten Erschließungsmaßnahmen sind Baumaßnahmen im Bereich Abwasser in der Hesselbergstraße notwendig. Im Haushaltsplan 2020 und bei den mittelfristigen Finanzplanungen (2021-2023) werden hier Mittel zur Umsetzung eingestellt.

Die Grenze der Schutzzone IIIA wird im Planteil des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes zeichnerisch ergänzt und in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ergänzend beschrieben.

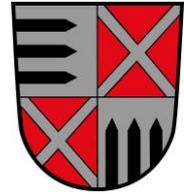
Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8.10 Staatliches Bauamt Ansbach

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>10. Staatliches Bauamt Ansbach Stellungnahme vom 08.04.2020</p> <p>Zum Flächennutzungsplan:</p> <p>1. Flächennutzungsplan Frist für die Stellungnahme 17.04.2020 (§ 4 BauGB)</p> <p>2. Träger öffentlicher Belange Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Ansbach Amtssitz Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach</p> <p>2.1 keine Äußerung</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnah-</p>



2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir empfehlen, die im zugehörigen BBP "Gewerbegebiet Lerchenbuck" erwähnte Umgehungsstraße, im FNP aufzunehmen. Details der Umgehungsstraße sind mit dem Landratsamt Ansbach (Tiefbauabteilung) abzusprechen.

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Zum Bebauungsplan:
1. Bebauungsplan
für das Gewerbegebiet Lerchenbuck mit Grünordnungsplan
Frist für die Stellungnahme 17.04.2020 (§ 4 BauGB)

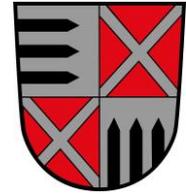
2. Träger öffentlicher Belange
Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Ansbach
Amtssitz Würzburger Landstraße 22

me zur Kenntnis.

Bei der in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 4.1.2 erwähnten südöstlichen Umgehungsstraße von Dürrwangen handelt es sich zunächst um mittel- bis langfristige angedachte Überlegungen. Die Marktgemeinde wird bei konkreteren Planungen der Umgehungsstraße das Landratsamt Ansbach (Tiefbauabteilung) rechtzeitig kontaktieren und entsprechende Abstimmungen vornehmen. Da noch keine konkreten Planungen für die Umgehungsstraße vorliegen wird von einer Aufnahme im derzeitigen Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgesehen.

Kenntnisnahme und Beachtung

Der Marktgemeinderat



<p style="text-align: center;">91522 Ansbach</p> <p>2.1 keine Äußerung</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Die Kreisstraßen AN 41 und AN 42 befinden sich in der Eigenverwaltung des Landkreises Ansbach (Landratsamt Ansbach). Die unter Punkt 4.1.2 erwähnte Umgehungsstraße, sollte, wenn nicht schon geschehen, mit dem Landratsamt Ansbach besprochen bzw. abgestimmt werden um dies evtl. bei der Planung und dem Bau des Kreisverkehrs jetzt schon zu berücksichtigen.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	<p>nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>B-Plan: Für die in der Begründung zum Bebauungsplan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ erwähnte, südöstliche Umgehungsstraße von Dürrwangen liegen bislang keine konkreten Planungen vor. Es handelt sich vielmehr um eine mittel- bis langfristige angedachte Überlegung. Aus diesem Grund wird derzeit von einer Aufnahme der Umgehungsstraße in den Flächennutzungsplan abgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
---	---

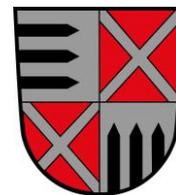
Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Die Stellungnahme zur Änderung des FNP wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich der Planungen werden beachtet.

Die Stellungnahme zur Änderung des BP wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bezüglich der Planungen werden beachtet.

Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15



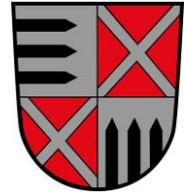
TOP 8.11 Regierung von Mittelfranken

Diskussion im MGR:

MGR Feuchter möchte, dass die Beschlüsse (rechte Spalte) dahingehend abgeändert werden, dass im kompletten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden und es keinerlei Beschränkungen gibt. 1. BGM Winter ist damit einverstanden und ändert die Beschlüsse dahingehend ab.

Beschluss:

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>11. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 14.04.2020</p> <p><u>4. FNP-Änderung</u></p> <p>Der Markt Dürrwangen plant im Zuge einer 4. Änderung seines Flächennutzungsplanes die Reduzierung gewerblicher Bauflächen im Osten des Hauptortes. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet geändert (1. Änderung)</p> <p>Die geplante Rücknahme von gewerblicher Baufläche entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und wird von der höheren Landesplanungsbehörde begrüßt. Mit der Verlegung der Erschließungsstraße um ca. 40 m nach Osten besteht Einverständnis. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke östlich der Erschließungsstraße dadurch einen sehr schmalen Zuschnitt erhalten. Daher wird angeregt, die Erschließungsstraße grundsätzlich zu hinterfragen und stattdessen eine andere Grundstücksaufteilung als Planungsalternative zu untersuchen.</p> <p><u>Hinweis des Sachgebietes Städtebau:</u></p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Erschließungsstraße innerhalb des Plangebietes soll Teil einer zukünftigen südöstlichen Umgehungsstraße von Dürrwangen werden. Aus diesem Grund wurde die Erschließungsstraße so weit nach Westen verlegt, dass sich eine sinnvolle Anbindung an die zukünftigen Anschlüsse der Umgehungsstraße im Norden und Süden ergibt. Die Breite der östlich der Erschließungsstraße gelegenen Grundstücke beträgt ca. 35 – 40 m. Dies ist ausreichend bemessen, da die Länge der Grundstücke variabel, je nach Bedarf, festgelegt werden kann.</p>



Die Reduzierung der öffentlichen Grünfläche ist bedauerlich, denn damit entfällt die Ortsrandeingrünung, welche für die Ortsgliederung und Ortsbildgestaltung von Bedeutung ist. Es ist zu prüfen, ob östlich der geplanten gewerblichen Baufläche eine Grünfläche als Ortsrandeingrünung ausgewiesen werden kann.

Die ursprünglich vorgesehene breite Randeingrünung entlang der Ostseite befand sich im Bereich der 20 kV-Freileitung und war u. a. auch für das ursprünglich vorgesehene Entwässerungskonzept vorgesehen. Mit der Verlegung dieser Freileitung wird eine andere Aufteilung des Gewerbegebietes und eine stärkere Bebaubarkeit möglich; zudem wird eine andere Ableitung und Behandlung des Oberflächenwassers geplant. Daher wird die Randeingrünung auf eine Breite von ca. 5,0 m reduziert. Dies bedeutet jedoch keineswegs einen vollständigen Entfall, da auf der Fläche nach wie vor die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern verpflichtend vorgesehen ist. Zudem besteht für die privaten Bauflächen ein weiteres Pflanzgebot für Laubbaum-Hochstämme.

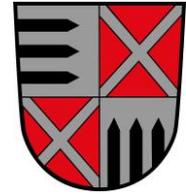
B-Plan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“

Der Markt Dürrwangen plant im Zuge einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lerchenbuck“ die Vergrößerung der überbaubaren Fläche und Erhöhung der Grundflächenzahl sowie die Aufhebung des Einzelhandelsausschlusses. Anlass hierfür ist die geplante Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1682 der Gemarkung Dürrwangen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist auf der Ostseite eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Deren Entfall im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungs-

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die ursprünglich vorgesehene breite Randeingrünung entlang der Ostseite befand sich im Bereich der 20 kV-Freileitung und war u. a. auch Bestandteil des



planes sollte hinterfragt werden (vgl. RS vom 14.04.2020, Az. RMF-SG24-8314.01-23-1-2). Die im Bebauungsplan ausgewiesene Randeingrünung auf der Ostseite ist h. E. zu schmal, um diese Funktion zu erfüllen.

Aus gegebenem Anlass wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201) hingewiesen, wonach die Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten stets verpflichtet sind Vorsorge zu treffen, dass in diesen Gebieten keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht. Es sollte die Entstehung einer überörtlich raumbedeutsamen Einzelhandelsagglomeration durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Die Aufhebung des Einzelhandelsausschlusses entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung, weil damit nicht sichergestellt ist, dass dort keine überörtlich raumbedeutsame Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entstehen kann.

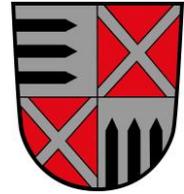
Es wird empfohlen, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1682 Gemarkung Dürrwangen Einzelhandel zuzulassen, im übrigen Gel-

ursprünglich vorgesehenen Entwässerungskonzeptes. Mit der Verlegung dieser Freileitung wird eine andere Aufteilung des Gewerbegebietes und eine stärkere Bebaubarkeit möglich; zudem wird eine andere Ableitung und Behandlung des Oberflächenwassers geplant. Daher wird die Randeingrünung auf eine Breite von ca. 5,0 m reduziert. Dies bedeutet jedoch keineswegs einen vollständigen Entfall, da auf der Fläche nach wie vor die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern verpflichtend vorgesehen ist. Zudem besteht für die privaten Bauflächen ein weiteres Pflanzgebot. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Um den Erfordernissen der Raumordnung zu entsprechen und eine Ansiedlung einer überörtlich raumbedeutsamen Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entgegen zu wirken, wird im Bebauungsplan der Einzelhandel ausschließlich für die Fl.-Nr. 1682 zugelassen und im übrigen Geltungsbereich ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplan ausschließlich für die Fl.-Nr. 1682 Einzelhandel festzusetzen und für die an die Fl.-Nr. 1682 angrenzenden Grundstücke Einzelhan-



tungsbereich jedoch weiterhin auszuschließen. Alternativ können innerhalb des Geltungsbereiches Grundstücke festgelegt werden, auf denen Einzelhandel ausgeschlossen sein soll. Diese sollen insbesondere jene Grundstücke umfassen, die an den geplanten Einzelhandel auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1682 angrenzen. Als Begründung dient jeweils die Vermeidung einer landesplanerisch unzulässigen Agglomeration mit Verweis auf o. g. Rechtsprechung.

Hinweis des Sachgebietes Städtebau:

Die Gemeinde Dürrwangen wurde 2019 als Einzelvorhaben erneut in die Städtebauförderung aufgenommen. Das Ziel des Einzelvorhabens ist die Revitalisierung des Ortskerns mit Neuordnung der Brachfläche Deffner-Areal und darf nicht beeinträchtigt werden.

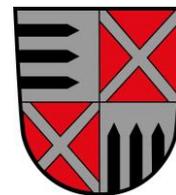
Hinweis der höheren Naturschutzbehörde:

Bei einem Gesamtausgleichsbedarf aus der Eingriffsregelung von 11.565 m² reicht die im Bebauungsplan dargestellte Ausgleichsfläche auf FINr. 1493, Gmkg. Dürrwangen, mit einer Grö-

del auszuschließen. Dies wird im Planteil zeichnerisch dargestellt (Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung). Die Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Revitalisierung des Ortskerns mit Neuordnung der Brachfläche Deffner wird durch den B-Plan 1. Änderung Gewerbegebiet „Lerchenbuck“ nicht beeinträchtigt und wird von der Gemeinde weiterhin verfolgt. Die Entscheidung des Marktgemeinderates hinsichtlich des Bebauungsplanes „Ortskern Dürrwangen“ mit Veränderungssperre und Torturm/Torhaus zur Revitalisierung des Ortskerns steht noch aus. Die Marktgemeinde nimmt dies in naher Zukunft in Angriff.

Bearbeitung erfolgt, wenn die Stellungnahme der UNB vorliegt



<p>ße von ca. 0,38 ha bei Weitem nicht aus. Entsprechend sind weitere Kompensationsflächen festzusetzen.</p> <p>Im Bebauungsplan fehlt die Darstellung und genaue Verortung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF 1 und CEF 2). Dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen (vgl. Bayer. VGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861-1868, 8 N 09.1870-1875).</p> <p>Gem. Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschl. der durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden. Dieser Hinweis ist auch in Kap. 3.2 des Umweltberichtes mit aufzunehmen.</p>	
---	--

Gesonderte Abstimmungen über FNP und BP.

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zum Flächennutzungsplan zur Kenntnis. Die Reduzierung der abschließenden Begrünung wird durch Auflagen für gewerbliche (spätere) Nutzer kompensiert.

Die im Rahmen der Städtebauförderung beantragten Projekte Deffner-Areal + Torturm / Torhaus werden durch diese Änderungen nicht tangiert. Der Planungsauftrag für die Erstellung eines Bebauungsplanes für diese innerörtliche Fläche wurde bereits vergeben. Die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits zur Abstimmung der UNB vorgelegt. Deren Stellungnahme steht noch aus. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird in Absprache und den Vorgaben der UNB umgesetzt.

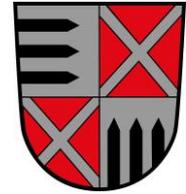
Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplan Einzelhandel im kompletten Gewerbegebiet zuzulassen.

Abstimmungsergebnis jeweils einstimmig (Ja 15 Nein 0 Anwesend 15)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 8.12 Landesbund für Vogelschutz

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>12. Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 17.04.2020</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung. Der LBV hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung. Die Reduzierung der Gewerbegebietsfläche im Flächennutzungsplan wird begrüßt. Jedoch wird die Verkleinerung des östlich gelegenen 25 m breiten Grünzugs zu einer 5 m breiten Ortsrandeingrünung bei gleichzeitigem Wegfall des vernetzenden Grünzugs (wegfallende Ausgleichsfläche) bemängelt. Für viele Tierarten sind <u>breite</u>,</p>	<p>Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Bearbeitung erfolgt, wenn die Stellungnahme der UNB vorliegt</p>

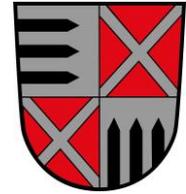


verbindende und zusammenhängende Leitstrukturen wichtig, um Wanderbeziehungen aufrechtzuerhalten/ herzustellen und Teillebensräume zu erreichen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Ausarbeitung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Festlegung der Ausgleichsflächen abgegeben werden.

Folgende Punkte sollten aus unserer Sicht berücksichtigt werden:

- Feldlerche: Es wurden 4 Brutpaare bei den CEF-Maßnahmen berücksichtigt (3 Brutpaare im Baugebiet, ein weiteres Paar im Nahbereich des Gewerbegebietes). Es wurden aber 2 weitere Paare festgestellt, die im Nahbereich (unter 70 Meter; Entfernung des Brutlebensraumes der Feldlerche durch vertikale Strukturen wie Gebäude, Hecken usw. nach Reg von Mfr: 100 Meter) als Reviervögel kartiert wurden. Hierfür wurde kein Ausgleich geschaffen, obwohl eine Hecke als Einfriedung gepflanzt wird. Nach Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas wird durch das Vorkommen von Strukturen wie Hecken oder auch Einzelbäumen die Brutdichte reduziert. Es sind daher auch für die beiden anderen Brutpaare entsprechende CEF-Maßnahmen zu treffen.
- Als Außenbeleuchtung sollten nur LED-Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel und Reflektoren und mit geschlossenem Leuchtkörper zulässig sein. Zudem sollte Außenbeleuchtung nur dort erfolgen, wo diese unbedingt notwendig ist. Es sollte keine dauerhafte Beleuchtung der Wege und Grundstücke sowie Gebäude in der Zeit von April bis Oktober (Vergrämung von Fledermäusen) zulässig sein.
- Zum Schutz der nachtaktiven Tiere, insbesondere der Fledermäuse sollten Nachtbaustellen im Zeitraum von April bis 1. November verboten sein.
- Auf größere spiegelnde Glasflächen sollte zur Minimierung des Vogelschlages verzichtet werden. Die Fallenwirkung kann minimiert werden durch Mattierung, Musterung, Außenjalousien, vogelabweisende Symbole oder anflughemmende höhere Vorpflanzungen.
- Zur Förderung von Kleinvögeln wird empfohlen, an Gebäuden Nistgelegenheiten für Höhlen- und Nischenbrüter, Schwalben und Mauersegler anzubringen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar. Empfohlen werden auch flache, auf Außenwände aufgesetzte oder unter Putz eingebaute Quartiere für Fledermäuse.
- Bei Erschließung und Bebauung sollte darauf geachtet werden, dass keine Bodenöffnungen mit Fallenwirkung für Kleintiere (z.B. Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse, Igel) entstehen, z.B. in Form von offenen Fallrohren oder Lichtschächten, Gullis unmittelbar an Bordsteinen, tiefer Abflusrrinnen, bodengleichen Kellereingängen o.ä.. Hohe Bordsteine sollten abschnittsweise abgeschrägt werden, so dass sie für Kleintiere keine Barrieren



bilden. Einfriedungen sollten kleintierdurchlässig ausgeführt werden (keine durchgehenden Sockel, zumindest abschnittsweise Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche).

- Festsetzung 2.2: Die Festsetzung von landschaftsgerechter Gestaltung sollte konkretisiert werden. Z.B. Zur Förderung der Artenvielfalt, insbesondere von Insekten, sollte festgelegt werden, dass mind. 30 % der nicht überbauten Grundstücksfläche mit heimischen Sträuchern bepflanzt oder mit einer heimischen Blumenwiesensaatgutmischung eingesät werden. Steingärten sollten explizit verboten werden.
- Festsetzung 1.9: Die kleinflächigen öffentlichen Grünflächen im Bereich der Erschließungsstraße sollen nach der Begründung mit regionalen Saatgutmischungen angesät werden. In den Festsetzungen sind hier Rasenflächen oder Blühflächen zulässig. Heimische blütenreiche Saatgutmischungen sollten hier bevorzugt werden.
- Aus den Pflanzlisten sollten die nicht heimischen Arten Baumhasel und Amerikanische Stadtlinde entfernt werden.
- Empfehlung für Ausgleichsflächen: Auf breiteren Ausgleichsflächen sollte bei jedem Mahddurchgang ein 5-10 m breiter Brachestreifen stehen gelassen werden. Dieser kann im nächsten Mahddurchgang mit abgemäht werden und an neuer Stelle stehen gelassen werden. So wird insbesondere Insektenarten die Möglichkeit gegeben auf einer kleinen Fläche ihren Entwicklungszyklus abzuschließen und den in Stängel überwinterten Insekten Lebensraum geboten.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

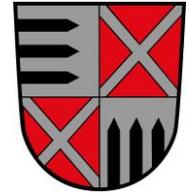
TOP 9 FFWen Dürrwangen

TOP 9.1 FFWen Dürrwangen; Spinde Ortsteilwehren, Vergabe

Sachverhalt:

Bisher besteht für die aktiven Feuerwehrdienstleistenden der FFWen Halsbach, Haslach und Neuses keine Umkleidemöglichkeit im jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Diese rüsten sich Zuhause mit ihrer persönlichen Schutzausrüstung aus, fahren zum jeweiligen Gerätehaus und rücken von dort zu den Einsätzen aus.

Von der FFW Halsbach wurde für die ursprünglich geplante Kommandantenbesprechung 2018 ein Antrag auf Ausrüstung des Feuerwehrgerätehauses Halsbach mit Spinden gestellt. Die FFW Haslach schloss sich an der Kommandantenbesprechung am 22.11.2019 dem Antrag für eine Ausrüstung des Feuerwehrgerätehauses Haslach an. Auf Nachfrage bei der



FFW Neuses wird auch im Feuerwehrgerätehaus Flinsberg mittelfristig eine Ausrüstung mit Spinden vorgesehen.

Durch die Schaffung von Aufbewahrungs- und Umkleidemöglichkeiten in den Feuerwehrgerätehäusern soll ein Zeitvorsprung gegenüber einem Umkleiden Zuhause gewonnen werden. Weiter wird damit u. a. auch arbeitsrechtlichen Vorschriften, z. B. „Schwarz-Weiß-Trennung“ der Kleidung nachgekommen.

Vom Kommandanten der FFW Halsbach wurde für das Feuerwehrgerätehaus Halsbach ein Konzept erstellt und bei 4 Firmen Preisangebote für deren jeweiliges Spind-System eingeholt.

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung konnte das System und Angebot der Fa. Ekstra (91602 Dürrwangen) als sinnvollstes und wirtschaftlichstes festgestellt werden.

Bei der Auswertung der verschiedenen Spind-Systeme und der jeweiligen Kosten wurde vom 1. und 3. Bgm. entschieden, für alle Ortsteilwehren ein einheitliches System zu beschaffen. Änderungswünsche der Gemeinde zur Ausführung der Spinde wurden mit der Fa. Ekstra besprochen und ein auf diese Bedürfnisse angepasstes Angebot vorgelegt.

Das Leistungsverzeichnis enthält insgesamt 50 Doppelspindel (23 x FFW Halsbach, 15 x FFW Haslach, 12 x FFW Neuses) ca. 800 x 500 x 2100 mm, Dekorplatte rot ohne Türen, 2 Stück Wertfachtüren mit Zahlenschloß, Kleiderstange crom, Helmfach offen, Boden Lochblech Alu pulverbeschichtet, Füße rund chromatiert 150 mm. Montage erfolgt nach Aufwand. Die Einzelkosten pro Doppelspindel betragen 402,22 € (inkl. MwSt.) zzgl. der Montage vor Ort. Die Gesamtkosten betragen 20.111,00 € (inkl. MwSt.).

3. Bgm. Kolb bittet um Zustimmung zur Vergabe der Spinde an die Fa. Ekstra. Die Umsetzung bei der FFW Halsbach kann sofort erfolgen, bei der FFW Haslach ist diese zeitgleich mit der für die Fahrzeughalle gewünschten Heizung (gesonderter Tagesordnungspunkt) vorgesehen und bei der FFW Neuses mittelfristig geplant. Die Beauftragung und Abruf der Spinde bei der Fa. Ekstra erfolgt Zug um Zug.

Diskussion im MGR:

MGR Reuter möchte wissen wie hoch die Montagekosten sind, da die Einzelkosten pro Doppelspindel lt. Vorlage 402,22 € (inkl. MwSt.) zzgl. der Montage vor Ort betragen. 3 BGM Kolb erwidert, dass dafür keine Kosten anfallen, da die Spinde nur hingestellt und nicht montiert werden müssen. MGR Reuter bezweifelt dies, da seiner Meinung nach diese gegen Umkippen gesichert werden müssen.

Beschluss:

Die Feuerwehrgerätehäuser in Halsbach, Haslach und Flinsberg werden mit Umkleide-Spinden ausgerüstet.

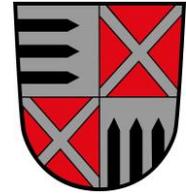
Die Vergabe erfolgt an die Fa. Ekstra (91602 Dürrwangen) zu einem Preis von 402,22 € (inkl. MwSt.) pro Doppelspindel (Gesamtkosten bei 50 Spinden: 20.111,00 €).

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 9.2 FFWe Dürrwangen; Heizung FW-Haus Haslach

Sachverhalt:

Von der FFW Haslach wurde für die ursprünglich geplante Kommandantenbesprechung 2018 ein Antrag auf eine Heizmöglichkeit für die Fahrzeughalle des Feuerwehrgerätehauses Haslach gestellt.



Begründet wird dies zur Schaffung einer Umkleidemöglichkeit im Feuerwehrgerätehaus inkl. der damit verbundenen Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung. Damit soll ein Zeitvorsprung gegenüber einem Umkleiden Zuhause gewonnen werden. Auch ist dies sinnvoll, um das in der Halle gelagerte Material keinen starken Temperaturschwankungen auszusetzen. Eine konstante Temperatur von 10 ° wird von 3. Bürgermeister Kolb als ausreichend angesehen.

In mehreren Ortsterminen von 3. Bürgermeister Kolb mit dem Kommandanten der FFW Haslach und der Fa. Schmiedl (91602 Dürrwangen) wurden die Möglichkeiten und Umsetzung ermittelt. Es sollen Elektro-Heizrohre unter den geplanten Spinden installiert werden, um als Nebeneffekt ein zügiges Trocknen feuchter Schutzbekleidung zu ermöglichen.

Von der Fa. Schmiedl wurde auf Anfrage ein Angebot mit geschätzten Gesamtkosten von 6.963,46 € (inkl. MwSt.) vorgelegt.

3. Bürgermeister Kolb bittet um Zustimmung zur Vergabe der Heizung in der Fahrzeughalle des Feuerwehrgerätehauses Haslach an die Fa. Schmiedl.

Er weist darauf hin, dass bei Schaffung einer Umkleidemöglichkeit im Feuerwehrgerätehaus Flinsberg auch dort eine Heizmöglichkeit geschaffen werden muss. Da die FFW Neuses noch die Platzierung der Spinde klären muss, wird für diese Maßnahme ein gesondertes Angebot eingeholt.

MGR Heiß weist daraufhin, dass für das Feuerwehrhaus in Flinsberg ein Gesamtkonzept bzgl. der Heizung erstellt werden sollte, da im Feuerwehrhaus nur Nachtspeicheröfen vorhanden sind.

Beschluss:

Die Fahrzeughalle des Feuerwehrgerätehauses Haslach wird mit Elektro-Heizrohren ausgerüstet.

Die Vergabe erfolgt an die Fa. Schmiedl (91602 Dürrwangen) mit geschätzten Gesamtkosten von 6.963,46 € (inkl. MwSt.).

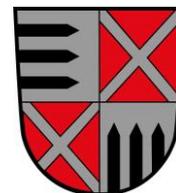
einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 9.3 FFWen Dürrwangen; Verkauf Anhängeleiter

Sachverhalt:

Im Amtsblatt 03/2020 wurde eine gebrauchte Feuerwehrleiter/Anhängeleiter, Fabrikat Glatz, Typ AL18, Baujahr 1976 zum Verkauf angeboten. Bis zum Ende der Angebotsfrist am 27.03.2020 ging ein Gebot bei der Marktgemeinde Dürrwangen ein. Dieses wird im Rahmen der Marktgemeinderatssitzung geöffnet.

Ausschluss von Beratung und Abstimmung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO nach Feststellung durch den Marktgemeinderat:
MGR Daniel Rotter



Beschluss:

Der MGR beschließt, die Anhängelleiter an Daniel Rotter zu einem Preis von 301,- € zu verkaufen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

TOP 10 Straßenbestandsverzeichnis; Befristete Aufhebung Widmung öfW

Sachverhalt:

Die Verhandlungen und Vorbereitungen des neuen Freiwilligen Nutzungstauschs sind abgeschlossen. Dieser beginnt am 01.10.2020 und endet am 30.09.2030.

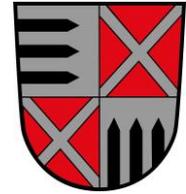
Vom Nutzungstausch sind auch mehrere Feldwege betroffen, die zur landwirtschaftlichen Nutzung befristet für die Dauer des Nutzungstauschs verpachtet wurden.

Die Verträge bzw. Vereinbarungen zur landwirtschaftlichen Nutzung der Feldwege, unter Berücksichtigung des in der MGR-Sitzung am 03.05.2019 angepassten Beschlusses der MGR-Sitzung vom 05.04.2019, wurden versendet. Weiter wurden unabhängig des Freiwilligen Nutzungstauschs in der Vergangenheit mit Landwirten verschiedene Vereinbarungen getroffen und mit aufgenommen. Sobald sämtliche Nutzungsberechtigte die versendeten Vereinbarungen akzeptiert haben, kann die befristete Aufhebung der Widmung bekannt gegeben werden.

Es handelt sich um Wege, die innerhalb von zusammengelegten Flächen eines Bewirtschafters liegen und nicht mehr zur Erschließung von Grundstücken erforderlich sind. Aus diesem Grund ist die Widmung dieser unbefestigten öffentlichen Feldwege (öfW), die im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen und gewidmet wurden (jeweiliger Flurbereinigungsplan Teil II Nr. I, 1 und 2d) für den Zeitraum der Verpachtung aufzuheben.

Folgende Wege sind betroffen:

Gemarkung	Flur-Nr.	Flurname, Lage	Beginn, Ende, Länge
Dürrwangen	1232	„Kesselteile“, Hopfengarten	Beginn: Südostecke Flur-Nr. 1231 Ende: Nordostecke Flur-Nr. 1231 Länge: 133 m
Dürrwangen	1273, tlw.	„Lange Teile“, Hirschbach	Beginn: Nordwestecke Flur-Nr. 1272 Ende: Nordostecke Flur-Nr. 1274 Länge: 68 m
Dürrwangen	1284/1, tlw.	„Hartlesfeld“	Beginn: Südwestecke Flur-Nr. 319 Ende: Südostecke Flur-Nr. 319 Länge: 67 m
Dürrwangen	1349	„Hutzelfeld“	Beginn: Südwestecke Flur-Nr. 1367 Ende: Südostecke Flur-Nr. 1367/2 Länge: 319 m
Dürrwangen	1439	„Klingensfeld“	Beginn: Nordostecke Flur-Nr. 1483 Ende: Südostecke Flur-Nr. 1483 Länge: 271 m
Dürrwangen	1441	„Klingensfeld“	Beginn: Südwestecke Flur-Nr. 1440 Ende: Südostecke Flur-Nr. 1440 Länge: 129 m
Dürrwangen	1453	„Klingensfeld“	Beginn: Nordwestecke Flur-Nr. 1452 Ende: Südwestecke Flur-Nr. 1452 Länge: 20 m
Dürrwangen	1626, tlw.	„Forfeld“	Beginn: Südwestecke Flur-Nr. 1625



			Ende: Nordostecke Flur-Nr. 1625 Länge: 78 m
Dürrwangen	1664	„Lerchenbuck“	Beginn: Südwestecke Flur-Nr. 1662 Ende: Südostecke Flur-Nr. 1662 Länge: 154 m
Halsbach	349 tlw.	„Gemeindefeld“	Beginn: Südostecke Flur-Nr. 345 Ende: Südwestecke Flur-Nr. 346 Länge: 43 m
Neuses	118	„Mauspoint“	Beginn: Südostecke Flur-Nr. 117 Ende: Nordostecke Flur-Nr. 117 Länge: 200 m
Neuses	120, tlw.	„Mauspoint“	Beginn: Nordwestecke Flur-Nr. 122 Ende: Nordwestecke Flur-Nr. 121 Länge: 270 m
Neuses	144, tlw.	„Gartenfeld“	Beginn: Nordwestecke Flur-Nr. 147 Ende: Nordgrenze Flur-Nr. 147 Länge: 46 m
Neuses	184	„Morgenfeld“	Beginn: Nordwestecke Flur-Nr. 182 Ende: Südwestecke Flur-Nr. 182 Länge: 208 m
Sulzach	111	„Kohlplattenfeld“	Beginn: Südostecke Flur-Nr. 109 Ende: Südostecke Flur-Nr. 110 Länge: 102 m
Sulzach	358/1, tlw.	„Sulzachfeld“	Beginn: Nordostecke Flur-Nr. 357 Ende: Nordwestecke Flur-Nr. 4/4 Länge: 50 m

Diskussion im MGR:

MGR Kriegler äußert Bedenken, dass durch den Freiwilligen Nutzungstausch der öffentliche Feldweg Gemarkung Dürrwangen; Flurnr. 1273, tlw.; Flurname/Lage „Lange Teile“ Hirschbach bei einem Umbruch/Bewirtschaftung seine Verbindungsfunktion verliert. Dieser werde von vielen als Freizeitweg frequentiert, so MGR Kriegler. Von MGR Heiß wird versichert, dass die Befahr- und Begehrbarkeit auch künftig erhalten bleibt.

Beschluss:

Die Widmung der im Sachverhalt aufgelisteten nichtausgebauten öfW wird für den Zeitraum des Freiwilligen Nutzungstausches zur gemeinsamen Bewirtschaftung mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aufgehoben.

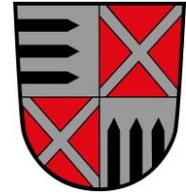
Mit Ablauf des Freiwilligen Nutzungstausches zum 30.09.2030 tritt die bisherige Widmung wieder in Kraft.

Sobald sämtliche Nutzungsberechtigte die Vereinbarungen akzeptiert haben, sind die erforderlichen Verfügungen auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

TOP 11 Stadt Dinkelsbühl; BP "Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern" + 17. Änderung FNP

Sachverhalt:



Die Stadt Dinkelsbühl hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ sowie die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bis spätestens 30.04.2020 abzugeben.

Der Freistaat Bayern plant den Neubau einer Außenstelle der Landesfinanzschule Bayern mit Schülerunterbringung in Dinkelsbühl. Der westliche Teil des geplanten Sondergebietes liegt innerhalb des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Ellwanger Straße“. Der Vorhabensträger ist mit der Einbeziehung des Plangebiets in einen neuen Bebauungsplan einverstanden. Im FNP ist der östliche Teil des Geltungsbereiches als Fläche für den Gemeindebedarf dargestellt.

Die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB findet vom 18.03.2020 – 30.04.2020 statt. Die Verfahrensunterlagen sind im Internet unter <http://www.dinkelsbuehl.de/deutsch/alle/stadt-dinkelsbuehl/bauleitplanverfahren> einsehbar.

Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf gemeindliche Versorgungsbereiche, sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der Stellungnahme keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Landesfinanzschule Bayern“ und der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.

Da aufgrund der aktuellen Lage Ausgangsbeschränkungen erlassen sind und von der Regierung gebeten wird, Sitzungen kommunaler Gremien bis auf weiteres auf ein Mindestmaß zu beschränken, wurde von Bürgermeister Winter die Vergabe als dringlich im Rahmen der Befugnisse vorgenommen.

Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 12 Bekanntgaben

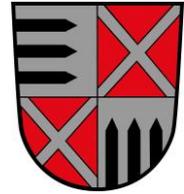
keine

TOP 13 Sonstiges

TOP 13.1 Mitglieder Marktgemeinderat + Ortssprecher; Verabschiedung Ende Wahl- + Amtszeit

Am Ende des öffentlichen Teils seiner letzten Marktgemeinderatssitzung verabschiedet 1. BGM Winter den 3. Bürgermeister, die ausscheidenden Marktgemeinderäte und den Ortssprecher. Hierbei handelt es sich um sein wichtigstes Anliegen in der heutigen Sitzung. Aus seiner Sicht hatte er nicht nur in der letzten Periode, sondern auch in den drei vorherigen

Marktgemeinde Dürrwangen



Wahlperioden immer eine sehr gute Zusammensetzung im Marktgemeinderat. Sein Dank gilt Allen für die gute Zusammenarbeit.

Für ihre Tätigkeit für die Gemeinde wurden 3. BGM Georg Kolb, den ausscheidenden Marktgemeinderäten Karl Heiß, Dr. Max Feuchter, Hermann Federhofer, Daniel Rotter und Dieter Riedmüller und dem Ortssprecher Ulrich Engerer je eine Taschenuhr mit Gravur und eine Urkunde überreicht.

Desweiteren gilt sein Dank seinen Mitarbeitern im Rathaus, Bauhof und Kläranlage, in der Schule und im Wertstoffhof. Er ist immer sehr stolz auf seine Mannschaft gewesen.

Zum Schluss richtet er seine Worte an seinen Nachfolger 2. BGM Konsolke. Nach einigen Gedanken zu dem, aus seiner Sicht, schönsten Beruf der Welt, wünscht er der Marktgemeinde eine gute Zukunft, viel Glück und immer die besten Entscheidungen.

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Franz Winter

1. Bürgermeister
Jürgen Konsolke